

Allgemeiner Anzeiger



für Rangsdorf www.rangsdorf.de | Groß Machnow www.grossmachnow.de | Klein Kienitz www.kleinkienitz.de

15. Februar 2014

Nr. 2 – 18. Jahrgang – 7. Woche

Es geht voran bei der Bahn!



Veranstaltungskalender der Gemeinde Rangsdorf für Februar und März

Sonntag, 16. Februar

16:00 Uhr – Chorkonzert „Salve“ Gutshaus Groß Machnow

Der Carl-von-Ossietzky-Chor bringt moderne Bearbeitungen alter Volkslieder.

Samstag, 22. Februar

19:00 Uhr – „Karneval im Spukschloss“

Hotel Seebad-Casino "Eröffnungsveranstaltung der 40. Jubiläumssession des Rangsdorfer GCR-Karnevals, Veranstalter: GCR Rangsdorf Abteilung Karneval, Festhalle des Seebad Casinos, 15834 Rangsdorf, Am Strand 1, Tel.: 033708 9288-0 o. Fax 033708 9288-10, E-Mail: reception@seebad-casino.de

Sonntag, 23. Februar

10:00 Uhr – IV. HFG-Cup 2014

Auch in diesem Jahr veranstaltet der SV Rangsdorf 28 den Hallen-Fußball-Gaudi-Cup (kurz: HFG-Cup) bereits zum 4. Mal. Am 23. Februar ist die Erwin-Benke-Sporthalle in Rangsdorf Austragungsort für das Pendant zum ebenfalls alljährlich veranstalteten Pfingstturnier, nur das in der Halle statt der üblichen 16 Freizeitteams nur 8 Mannschaften um die Plätze spielen. Diesmal sind u. a. der FC Goldi Cola, das Vauxhall Team aus Oranienburg, die Dabendorf Allstars, sowie die Opelax I. G. und auch ein Freizeitteam aus dem Spreewald aus Schönwalde/Waldow mit dabei. Beginn des Turniers ist um 10.00 Uhr. Das Ende mit einer kleinen Siegerehrung wird gegen 16.30 Uhr erwartet. Für das leibliche Wohl wird, wie immer zu moderaten Preisen, gesorgt. Der Eintritt ist frei, Erwin-Benke-Sporthalle, Clara-Zetkin-Straße 5 a, 15834 Rangsdorf, Tel.: (033708) 21688 o. (0172) 9680082

11:00 Uhr – Kinderkarneval

1. Kinderkarnevalsveranstaltung unter dem Motto „Karneval im Spukschloss“, Festhalle des Seebad Casinos, 1584 Rangsdorf, Am Strand 1
Veranstalter: GCR Rangsdorf Abteilung Karneval
Tel.: 033708 9288-0 o. Fax 033708 9288-10,
E-Mail: reception@seebad-casino.de

15:00 Uhr – Kinderkarneval

2. Kinderkarnevalsveranstaltung unter dem Motto „Karneval im Spukschloss“, Festhalle des Seebad Casinos, 1584 Rangsdorf, Am Strand 1
Tel.: 033708 9288-0 o. Fax 033708 9288-10,
E-Mail: reception@seebad-casino.de

Sonntag, 23. Februar

16:00 Uhr – VOR ZEITEN – Fotografien von Harald Hauswald EINEARTGALERIE

Zu Beginn des 25. Jahres nach dem Mauerfall wagt die EINEARTGALERIE den Blick zurück auf die Zeiten davor – den Alltag im Osten. Mit dem Berliner Fotografen Harald Hauswald hat sie dafür einen Protagonisten gewonnen, dessen Fotografien der 70er/80er Jahre inzwischen schon Legende sind. Wie nur wenige andere, fotografierte Hauswald mit unverstelltem Blick, was ihm bei seinen Streifzügen täglich begegnete – auf den Straßen und Hinterhöfen, im Prenzlauer Berg, auf dem Alex und der Karl-Marx-Allee, in Eckkneipen, Klubhäusern, Parks und Kirchen, bei Aufmärschen und Rock-Konzerten, Laubentpiepern und Dorfbewohnern. Die Ausstellung in der EINEARTGALERIE zeigt eine Auswahl seiner Schwarzweiß-Fotografien, emotional berührende einzelne Momente, sorgsam zusammengestellt mit dem wissenden Blick zurück. Für die einen werden sie Erinnerungen heraufbeschwören, für andere Entdeckungen sein. Harald Hauswald ist zur Eröffnung anwesend. Die Einführung spricht Regina Mönch vom Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Seebadallee 50, 15834 Rangsdorf, (0176) 32292704, E-Mail: info@eineartgalerie.de; Öffnungszeiten: Mittwoch bis Freitag und Sonntag 14:00 - 18:00 Uhr

Samstag, 1. März

19:00 Uhr – Karneval

2. Karnevalsveranstaltung unter dem Motto „Karneval im Spukschloss“, Veranstalter: GCR Rangsdorf Abteilung Karneval, Festhalle des Seebad Casinos, 15834 Rangsdorf, Am Strand 1, Tel.: 033708 9288-0 o. Fax 033708 9288-10, E-Mail: reception@seebad-casino.de

Samstag, 8. März

19:00 Uhr – Mutige Frauen

Zum Intern. Frauentag: Der Literaturkreis präsentiert Bücher von mutigen Frauen, die sich gegen Gewalt gegenüber Frauen stark machen. So wird berichtet über die Vergewaltigungen in Indien, die Frauenunterdrückung in Afghanistan, über die 16jährige Schülerin Malala Youssafzai, die Somalierin Waris Dirie, die sich gegen die Beschneidung einsetzt, und Heba Mourin, die in Ägypten für Frauenrechte kämpft. Auch die iranische Friedensnobelpreisträgerin Ebadi kommt zu Wort. Ort: Galerie KUNSTFLÜGEL, Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e.V. und GEDOK Brandenburg, Tel.: (033708) 70733, Fax (033708) 70989, E-Mail: kunstfluegel@t-online.de

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 07.11.2013	Seite 2
2. Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf vom 21.11.2013	Seite 4
3. Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 10.12.2013	Seite 5
4. Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 17.12.2013	Seite 8
5. Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 09.01.2014	Seite 10
6. Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen	Seite 10
7. Hinweise zur Versickerungspflicht von Niederschlagswasser	Seite 11
8. Einladung zur Einwohnerversammlung – Thema: Information zum Abschluss der geförderten Arbeiten des Breitbandausbaues in den Ortslagen Rangsdorf und Groß Machnow	Seite 11
9. Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.01.2014	Seite 11
10. Informationsvorlage/Anfrage zur Systematik von Projektfinanzierungen in der Gemeinde Rangsdorf der SPD	Seite 12
11. Antwort des Bürgermeisters zur Anfrage zur Systematik von Projektfinanzierungen in der Gemeinde Rangsdorf durch Herrn Jan Hildebrandt und Herrn Stephan Wilhelm (SPD-Fraktion) zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.01.2014	Seite 13
12. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf	Seite 16
13. Öffentliche Bekanntmachung – Ernennung Wahlleiter	Seite 20
14. Wahlhelferaufruf	Seite 20
15. Öffentliche Zustellung	Seite 20
16. Mitteilung des Ordnungsamtes über gefundene Gegenstände – Auszug aus dem Fundverzeichnis	Seite 21

Die im Inhaltsverzeichnis unter den Nr. 1, 2,3,4,12,13 und 15 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (12. Jahrgang/Nr.1 vom 31.01.2014) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 07.11.2014

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013.

[Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013 wird gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und der Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Jahr 2013 erforderlich. Der Nachtragshaushalt berücksichtigt die im Laufe des Jahres aufgetretenen Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen im Jahr 2013. Mit dem Nachtragshaushalt wurde unter anderem auch der Anfang der Arbeiten für den Bau des Feuerwehrgerätehauses in der Großmachnower Allee, der Ausbau der Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am See-kanal sowie die weitere Bearbeitung des Bauantrags zum Neubau eines Hortgebäudes im Fontaneweg gesichert.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tages- pflegestellen

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen. [Die Neufassung der Satzung erfolgte nach umfangreichen und mehrmaligen Diskussionen im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Gemeindevertretung. Ziel war es, die seit 2007 bestehende Beitragssatzung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und soweit möglich die Satzung verständlicher und einfacher in der Durchführung für Eltern und Verwaltung zu machen. Die Satzung kann nur in

Kraft treten, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dem Fall der Landkreis Teltow-Fläming, sein Einvernehmen erteilt. Dieses Einvernehmen ist beantragt.]

Ankauf des Erich-Dückert-Sportforums in der Lindenallee

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, vorbehaltlich der Sicherung der finanziellen Mittel, den Ankauf des Sportplatzes Lindenallee, Flur 1 Flurstück 89 mit 49.683 m² vom Landkreis zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gem. Wertgutachten (159.000 €)
- Die Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt die Gemeinde.
- Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur dauerhaften Nutzung des Sportplatzes für den Schulsport des kreislichen Gymnasiums.

[Bereits im Frühjahr wurde über den Ankauf der Sportanlage Lindenforum beraten, die bisher über ein Erbbaurecht bis 2051 genutzt wird. Durch den Ankauf soll die Fläche dauerhaft gesichert werden und weiter ausgebaut werden. Dazu sollen Flächen des Landkreises und der SWFG angekauft werden. Bisher nutzt das Gymnasium des Landkreises das Sportforum auf der Grundlage eines Mietvertrages von 1999 mit einem Mietzins in Höhe von 6.196,85 € pro Jahr. Im Zuge des Ankaufs wäre eine neue Nutzungsvereinbarung zu schließen. Der Mietvertrag wurde unabhängig vom Kauf bereits mit dem Landkreis gekündigt.]

Einrichtung einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich Straße der Einheit, Pappelweg und Im Fleck

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Einrichtung einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Straße der Einheit, Pappelweg und im Baugebiet „Im Fleck“, entsprechend beiliegender Karte.

[Auf Anregung von Anliegern des Wohngebietes sollte die Begrenzung auf 30 km/h Höchstgeschwindigkeit insbesondere zur Sicherheit der Kinder nicht nur in der Straße der Einheit festgesetzt, sondern auch auf die umliegenden Straßen erweitert werden. Eine Begrenzung auf 30 km/h ist im vorgenannten Gebiet sinnvoll und praktikabel, da der Straßenausbauzustand dementsprechend vorhanden ist. Der überwiegende Teil dieser Straßen ist als Mischverkehrsfläche ohne separate Gehwege mit Plateauaufpflasterungen ausgeführt. Insbesondere im Wohngebiet Im Fleck sind durch Hecken oder Bebauungen die Straßenabschnitte hinter Kurven nicht einsehbar. Nach § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Tempo 30-Zonen an. Auf Grund des Potsdamer Verwaltungsgerichtsurteils vom 30.6.2011 ist bei Verkehrskonzepten das Einvernehmen der Gemeinde durch eine ausdrückliche Willensbekundung der Gemeindevertretung (Beschluss) zu erklären.]

Widmung einer öffentlichen Straße, hier ein Seitenarm der Dorfstraße B 96 in Groß Machnow an der Feuerwehr

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmung der Verkehrsfläche des südwestlichen Seitenarmes der Dorfstraße B 96 an der Feuerwehr in Groß Machnow. Die zukünftig nicht eingeschränkte, öffentliche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4. Sie besteht aus Teilen der Flurstücke 33/2 sowie 565 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

[Durch die BIT GmbH & CO.KG wurde zur Erschließung von neuen Grundstücken im Bereich der Flur 4 der südwestliche Seitenarm der Dorfstraße B 96 an der Feuerwehr in Groß Machnow als Verkehrsfläche hergestellt. Von einer Widmung der Fläche wurde bisher abgesehen, weil dies aus verschiedenen Gründen nicht nötig war. Nunmehr ist die Straße so umgebaut, dass eine Übernahme und Widmung erfolgen kann. Durch die Widmungsverfügung erhält sie nun den rechtlichen Status einer öffentlichen Straße ohne Beschränkung und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.]

Berufung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG), Herrn

Nico Lamprecht zum Wahlleiter und Herrn Tobias Sylvester zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf zu berufen.

[In der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgWahlV) ist geregelt, dass die Gemeindevertretung die Berufung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages vornehmen muss. Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters muss vor jeder Kommunalwahl neu erfolgen. Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 69 vom 09.09.2013 wurden der Wahltag bezüglich der allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Kreistagen sowie der Ortsbeiräte oder der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher am 25.05.2014 und eventuell notwendige Stichwahlen am 15.06.2014 veröffentlicht. Gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgWahlG) kann auch ein Bediensteter der Gemeinde zum Wahlleiter bzw. stellvertretenden Wahlleiter berufen werden, sofern er nicht im Wahlgebiet wohnhaft ist.]

Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Abberufung von Frau Jutta Naumann aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung und die Berufung von Herrn Marc Pappert. [Rechtsgrundlage für die Berufung sachkundiger Einwohner ist die Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf). Hiernach ist die Gemeindevertretung befugt, neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung, Einwohner (insoweit kein Ausschlussgrund vorliegt) zu beratenden Mitgliedern in ihre Ausschüsse (sachkundige Einwohner) zu berufen. Somit steht ihr ebenfalls das Recht zur Abberufung zu. Frau Jutta Neumann wird als sachkundige Einwohnerin auf eigenen Wunsch abberufen. Herr Marc Pappert wird für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung als sachkundiger Einwohner berufen.]

Antrag der FDP-Fraktion zur Übernahme der Pflege der Ortseinfahrten

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Brandenburger Landesbetrieb für Straßenwesen eine Vereinbarung zur Übernahme der Pflege der Rangsdorfer Ortseingänge auszuhandeln und als Beschluss vorzulegen.

[Die FDP-Fraktion hatte beantragt, mit dem Brandenburger Landesbetrieb für Straßenwesen eine Vereinbarung zur Übernahme der Pflege der Rangsdorfer Ortseingänge auszuhandeln, um zu verhindern, dass die ungepflegten Ortseingänge – für die der Landesbetrieb zuständig ist – ein negatives Bild auf die Gemeinde Rangsdorf werfen.]

Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 21.11.2013

Verpachtung einer Seefläche für den Steg am Grundstück des Bootsverleihs am See

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt den Neuabschluss eines Pachtvertrages ab 01.01.2014 für den Steg am Grundstück des Bootsverleihs am See mit dem derzeitigen Hotel-Betreiber zu folgenden Konditionen:

- Laufzeit jeweils 1 Jahr, 3-monatige Kündigungsfrist zum Jahresende
- Pachtzins 100 €/Jahr
- Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung des Steges auf eigene Kosten
- bauliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde
- Erhalt der unentgeltlichen öffentlichen Zugänglichkeit

[Der Rangsdorfer See (ausgenommen die Krumme Lanke) ist Eigentum der Gemeinde Rangsdorf. Im Bereich des ehemals gemeindeeigenen Flurstückes 175 der Flur 5 befindet sich ein Bootssteg der Gemeinde, der Zugang ist über ein Wegerecht gesichert. Die Gemeinde hatte mit der Seebad-Casino GmbH einen Pachtvertrag über den Steg geschlossen. Der Vertrag wurde für 15 Jahre bis Ende 2021 geschlossen. Zweck des Vertrages ist die Nutzung des Steges insbesondere zum Betrieb des dort befindlichen Bootsverleihs. Der Pächter ist im Vertrag zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, der Instandhaltung und Pflege der Steganlage sowie zur Sicherung der unentgeltlichen Zugänglichkeit des Steges für die Öffentlichkeit verpflichtet. Nach der Insolvenz des Pächters wurde der Vertrag vom Insolvenzverwalter übernommen und gemäß Insolvenzordnung gekündigt. Nunmehr gibt es einen Pachtantrag des Betreibers des Seebad-Casinos.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Umbau des vorhandenen Carports zur Garage im OT Groß Machnow, Milanweg 20

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Gartenstraße“ für den Umbau des vorhandenen Carports zur Garage im Ortsteil Groß Machnow, Milanweg 20, Flur 4, Flurstück 473.

[Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan „An der Gartenstraße“ gilt die Festsetzung, dass jeder Wohneinheit ein Carport zugeordnet ist. Somit würde durch den Bau einer Garage dieser Festsetzung widersprochen. Gemäß Baugesetzbuch kann aber von den Festsetzungen abgewichen werden, wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist bzw. die die Durchführung des Vorhaben und Erschließungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.]

Umsetzung und Erweiterung einer Tankanlage in der Gemarkung Groß Machnow, Am Spitzberg

Herr Krüger enthält sich der Abstimmung aufgrund der Befangenheit nach § 22 BbgKVerf.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Theresenhof Groß Machnow, Handels- und Gewerbestättengebiet“ zur Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung einer Tankanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Am Spitzberg 5, Flur 2, Flurstück 50. Der Bürgermeister wird aufgefordert, gegenüber der Genehmigungsbehörde auf die besondere Sicherheits- und Immissionschutzproblematik bei der Lagerung von flüssigem Stickstoff in Gehwegnähe hinzuweisen.

[Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Theresenhof Groß Machnow, Handels- und Gewerbestättengebiet“. Der Bebauungsplan setzt einzuhaltende Vorgaben fest. Die Zustimmung zum vorliegenden Antrag erfordert die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der Baugrenze. Gemäß Baugesetzbuch kann von diesen Festsetzungen abgewichen werden, wenn die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist bzw. die die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.]

Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage in Rangsdorf, Am Stadtweg

Herr Dr. von der Bank erklärt sich für befangen.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans RA 3 „Stadtweg Nord“ zur Änderung der Dachneigung des geplanten Wohngebäudes von < 28 Grad und zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück in Rangsdorf, Am Stadtweg, Flur 11, Flurstück 1180.

[Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück in Rangsdorf ein Wohngebäude mit Erker und Garage zu errichten. Die Garage und der Erker haben eine Dachneigung < 28 Grad. Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (BPlan) RA 3 „Stadtweg Nord“. Danach sind bei Vorhaben bestimmte Festsetzungen einzuhalten. Die Zustimmung zum vorliegenden Antrag erfordert die Befreiung von Festsetzungen des B-Plans wegen der geringeren Dachneigung.]

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 10.12.2013

Verkauf einer Grundstücksfläche

Die Beschlussvorlage wird von den Gemeindevertretern abgelehnt. Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 60 m² aus dem Flurstück 115 der Flur 19 der Gemarkung Rangsdorf (Großmachnower Straße) an die Nutzer zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten oder Bodenrichtwert
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung einschl. Vermessung sind vom Käufer zu übernehmen

[Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass diese Fläche von ca. 60 m² des gemeindeeigenen Flurstückes vom angrenzenden Wohngrundstück aus eingezäunt ist. Dies soll im Rahmen eines Pachtvertrages auch weiter möglich sein. Ein Verkauf wurde abgelehnt, weil die Fläche eventuell langfristig für den Bau eines Geh- und Radweges gebraucht würde.]

Beantwortung einer Petition

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte Antwort zur Petition vom 11.08.2013, eingegangen per E-Mail am 12.08.2013.

[Das Schreiben des Petenten wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung, zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2013 in Anlage zum Bericht des Bürgermeisters bekannt gegeben. Seitens der Gemeindevertretung wurde der Bürgermeister in genannter Sitzung gebeten, eine Antwort vorzubereiten und eine entsprechende Beschlussvorlage einzureichen. Zu den inhaltlichen Sachfragen wird auf die Beantwortung der Petition verwiesen. Die Vorlage ist im Internet nachzulesen.]

Jahresrechnung der KitaL.i.n.O! 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf nimmt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der KitaL.i.n.O! für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Kenntnis und beschließt, dass der Überschuss in Höhe von 5.373,32 € an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.

[Die Elterninitiative, die den Verein KitaL.i.n.O! e.V. gegründet hat, betreibt mit Wirkung vom 01.07.2009 die Kita L.i.n.O! Der KitaL.i.n.O! e.V. legte die Jahresrechnung 2012 mit allen notwendigen Unterlagen am 24.10.2013 vor. In der Gemeindeverwaltung Rangsdorf erfolgte die Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung 2012.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Internationalen Workcamps 2013 in Rangsdorf des Landschaftspflegevereins Mittelbrandenburg e. V.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. für die Durchführung des 9. Internationalen Workcamps in Rangsdorf einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. [Der Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. führte in diesem Jahr bereits zum 9. Mal das Internationale Workcamp in Rangsdorf durch. In den verschiedenen Projekten der letzten Jahre wurden verschiedene Wanderwege begehrbar gemacht, die Aussichtsplattform am Rangsdorfer See gebaut und Wanderwege markiert. Von den Ergebnissen profitieren die Rangsdorfer Bürgerinnen und Bürger sowie unsere Besucher. In diesem Jahr wurde der Spazierweg vom Waldeingang am Waldschlösschen bis auf die Bergkuppe des Weinbergs in Groß Machnow freigestellt und die Kuppe mit dem Aussichtspunkt gestaltet. Aufgrund der großen Hitze konnte der zweite Teil des Projektes nicht umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um das in 2012 begonnene Projekt „Wanderweg am Gutspark Groß Machnow“. Der LPV Mittelbrandenburg e. V. möchte das betreffende Wegestück ausbessern und gangbar machen. Die dafür notwendige naturschutzrechtliche Genehmigung wurde bereits erwirkt.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den TSV Rangsdorf 2004 e. V.

Herr Brockhaus erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil. Die Gemeindevertretung lehnt die Beschlussvorlage ab. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem TSV Rangsdorf 2004 e. V. für die Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde Am Mellensee 1500 € entgegen der Richtlinie auszus zahlen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. [Der TSV Rangsdorf ist aufgrund der fehlenden Hallenkapazitäten in der Gemeinde Rangsdorf mit den Jugendmannschaften der Abteilung Floorball in die Sporthalle der Gemeinde Am Mellensee ausgewichen. Dadurch sind dem Verein zusätzlich insbesondere Fahrtkosten entstanden. Andererseits könnten der Verein auch eine erhöhte Förderung für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten, weil der Verein für diese Kinder kein Objekt nutzt, für das die Gemeinde für den Betrieb aufkommt. Der Bürgermeister wurde aufgefordert, diese erhöhte Förderung zu gewähren.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den SV Rangsdorf 28 e. V.

Herr Krückeberg beantragt eine getrennte Abstimmung wie in der Sitzung des Sozialausschusses über die beantragten Summen. Diesem wird mit 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt. Es wird getrennt über 600 € und 400 € abgestimmt:
 600 €: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
 400 €: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem SV Rangsdorf 28 e. V. die beantragten Mittel in Höhe von 1000 € entgegen der Richtlinie auszuzahlen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

[Die Zuschüsse wurden für zwei Veranstaltungen beantragt. Dabei handelt es sich um das 85jährige Vereinsjubiläum sowie das Fußballcamp. Das Vereinsjubiläum war ein Höhepunkt im Ort. Mit dem Zuschuss zum Fußballcamp wird die besonders umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit des Vereins gewürdigt.]

Zuschuss zu den Betriebskosten entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für verschiedene Rangsdorfer Vereine

Die Gemeindevertretung beschließt, den in der Anlage beigefügten Vereinen die beantragten Mittel entgegen der Richtlinie mit folgender Maßgabe zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen:

- Lok Rangsdorf: die Entscheidung wird zurückgestellt bis die Umsetzung der Vereinbarung (IV/2013/058) ausgewertet wurde und die gewährten Zuschüsse und erlassenen Benutzungsgebühren für 2013 vorgelegt wurden
- Anglerverein Rangsdorfer See: die beantragten 500 € werden ausgezahlt
- Seglergemeinschaft 53: die beantragten 425 € werden ausgezahlt
- LRFV Groß Machnow: es wird ein Zuschuss von 2000 € ausgezahlt.

[Bei den Zuschüssen handelt es sich um Betriebskosten, die die Vereine für ihre Objekte zahlen müssen und die sie finanziell sehr belasten. In der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf wurde bei der Bezuschussung der Kinder- und Jugend- sowie Seniorenarbeit bereits berücksichtigt, dass einige Vereine ihre Betriebskosten selbst zahlen müssen und die Zuschüsse wurden entsprechend angepasst. Trotzdem sind die Mittel der Vereine beschränkt. Und um die Betriebskosten nicht auf die Mitgliedsbeiträge umlegen zu müssen, beantragen die Vereine weitere Zuschüsse.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Anglerverein Rangsdorfer See e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Anglerverein Rangsdorfer See e. V. einen investiven Zuschuss in Höhe von 2000 € zu gewähren, sofern finanzielle Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. [Es handelt sich hierbei um einen Antrag des Anglervereins Rangsdorfer See e. V. zur Sanierung des Vereinsheimes. Die Sanieranlagen wurden 2013 durch den Verein zum Teil grundlegend saniert. Sowohl das Gebäude als auch das Grundstück gehören der Gemeinde und wurden vom Verein gepachtet. Mit den ausgeführten Arbeiten wird der Zustand des Gebäudes erheblich verbessert, wobei der Verein erhebliche Eigenleistungen aufbringt. Dies will die Gemeinde als Eigentümer unterstützen.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den SV Lok Rangsdorf e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Verein SV Lok Rangsdorf e. V. die beantragten Mittel in Höhe von 150 € entgegen der Richtlinie über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 auszuzahlen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. [Der SV Lok Rangsdorf hat anlässlich des 60sten Jahrestages der Namensgebung des Vereins eine Jubiläumswanderung durchgeführt. Die Wanderung wurde als öffentliche Veranstaltung angeboten.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für das Magazin vis á vis

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, für das Magazin vis á vis für 2 Ausgaben 2014 eine farbige ganzseitige Anzeige zu finanzieren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

[Bei dem Magazin vis á vis handelt es sich um eine Broschüre, die halbjährlich erscheint und anzeigenfinanziert ist. In Absprache mit der Gemeindeverwaltung werden aktuelle Themen aufgegriffen und interessante Menschen aus Rangsdorf vorgestellt. Außerdem wirbt das Heft für öffentliche Sport-, Kultur und Umweltveranstaltungen, die vorrangig von den Rangsdorfer Vereinen organisiert und durchgeführt werden. Mit einer Auflage von mehr als 5.000 Stück und einer Haushaltsverteilung werden alle Rangsdorfer Haushalte erreicht. Das bietet den Vorteil, dass die Vereine in ihrer Werbung für ihre Veranstaltungen unterstützt werden, dass Interessierten langfristig Termine bekannt gegeben werden und die Dopplung von Veranstaltungen an einem Termin eingeschränkt werden. Die Resonanz der Rangsdorfer Bürgerinnen und Bürger ist sehr positiv.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Verein Fotografie Rangsdorf e. V. für die Betriebskosten der Galerie

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Verein Fotografie Rangsdorf e. V. einen Mietkostenzuschuss für 2013 in Höhe von 1.080 € zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

[Der Fotografie Rangsdorf e. V. führt im Jahr verschiedene Veranstaltungen durch und zeigt diverse Ausstellungen. Die Veranstaltungen sind in der Regel sehr gut besucht. Die Kosten für die Veranstaltungen, die Miete und die Betriebskosten können nicht durch die Einnahmen aus den Veranstaltungen gedeckt werden. Deshalb werden diese Kosten privat von den Vorstandsmitgliedern bezahlt. Die Übernahme bzw. Bezuschussung dieser Kosten würde es dem Verein ermöglichen, kontinuierlich weiterzuarbeiten.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinden Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für den Kleingartenverein „Am Zülowgraben“ e. V.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Kleingartenverein „Am Zülowgraben“ e. V. einen investiven Zuschuss für das Jahr 2013 in Höhe von 1.200 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

[Aufgrund der gestiegenen Betriebskosten für den Kleingartenverein ist es bei ausbleibender Unterstützung künftig nicht mehr allen Bevölkerungsschichten möglich, einen Kleingarten zu bewirtschaften. In der vom Verein vorgestellten Kostenübersicht zeigt sich, welche Kosten der Kleingartenverein in den letzten Jahren zu bezahlen hatte. Vom Vorsitzenden des Vereins wurde dargestellt, dass der Verein auf Unterstützung angewiesen ist, um einen Teil der außerordentlichen Belastungen abzufangen – damit die Kosten für die Gartenfreunde bezahlbar bleiben. Durch die vom Verein durchgeführten Arbeiten auf einem gemeindeeigenen Grundstück werden Werte geschaffen, die den Wert der Immobilie erhöhen.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für die Kleingartenanlage „Zur Erholung“ e. V. Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, der Kleingartenanlage „Zur Erholung“ e. V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von

400 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

[Gemäß der Richtlinie werden Betriebskosten nicht mehr bezahlt. Lediglich öffentliche Veranstaltungen und regelmäßige Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit wird unterstützt. In dem Fall könnte der Verein erhöhte Zuschüsse beanspruchen, weil die Betriebskosten selbst getragen werden. Obwohl der Verein keine öffentlichen Veranstaltungen durchführt, hat auch die Kleingartenanlage mit den erhöhten Betriebskosten zu kämpfen und bat deshalb um Unterstützung.]

Übernahme Teil der Wacholderstraße, Teil der Anemonenstraße, Teil des Stadtweges und Clematisring im B-Plangebiet „Stadtweg Nord“

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme von Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet „Stadtweg Nord“:

hier 2. Bauabschnitt: westl. Teil der Wacholderstraße und westl. Teil der Anemonenstraße sowie 3. Bauabschnitt Clematisring gemäß beiliegendem Lageplan in die Baulast der Gemeinde Rangsdorf. Die Mängel sind gegenüber der Firma zu rügen.

[Die Firma Interhomes AG hat die Flächen im Bebauungsplangebiet „Stadtweg Nord“ erschlossen und bebaut. Grundlage der Erschließung war ein Vertrag aus 1995. Gemäß diesem Vertrag hatte die Firma Interhomes die Erschließungsanlagen (Straßen- und Wegeflächen, Regenentwässerungsanlage, Grünflächen), vollständig gem. der Planung bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Hochbauten herzustellen. Die Gemeinde hatte sich im Gegenzug verpflichtet, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen aller Voraussetzungen (ordnungsgemäße Herstellung, Übergabe aller Bestandspläne, Rechnungen mit Aufmaßen sowie Schlussvermessung) zu übernehmen und die Straßen entsprechend des Brandenburgischen Straßengesetzes zu widmen. Sofern Interhomes die Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Firma Interhomes durchführen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten, also die Flächen nicht zu übernehmen und zu widmen.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Anlässen Beschlüsse gefasst:

Abbestellung und Neubestellung Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Gabriele Lange als Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle (arbeitgeberseits) mit sofortiger Wirkung abzubestellen und zugleich Frau Sandra Bahr zur neuen Verhinderungsvertreterin der Einigungsstelle zu bestellen.

[Nach dem Personalvertretungsgesetz (PersVG) ist bei jeder obersten Dienstbehörde eine Einigungsstelle zu bilden – Oberste Dienstbehörde bei Gemeinden ist die Gemeindevertretung. Dies erfolgte mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 08.07.2010. Aufgrund des Ausscheidens der Verhinderungsvertreterin Frau Gabriele Lange aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Rangsdorf, ist die Verhinderungsvertretung neu zu regeln.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

In der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 17.12.2013 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beschluss der Jahresrechnung 2012 für die Kita „Knirpsenland“, den Hort „Lummerland“, die Mehrzweckhalle sowie die Jugend- und Schulsozialarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Süd für die Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz

Der Bürgermeister, Herr Rocher, erklärt sich in dieser Angelegenheit für befähigt und begibt sich gegen 20:00 Uhr auf einen Sitz bei den Zuschauern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf nimmt die geprüfte Jahresrechnung 2012 für die Kita „Knirpsenland“, die Kita „Lummerland“ (Hort), den Jugendclub Groß Machnow und die Turnhalle in Groß Machnow in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz zur Kenntnis und beschließt die Annahme des Überschusses in Höhe von 42.008,73 €.

[Die ehemalige Gemeinde Groß Machnow übertrug mit Wirkung vom 01.10.2001 die Kita „Knirpsenland“ und die Kita „Lummerland“ (Hort) sowie den Jugendclub an die Evangelische Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz. Seit 2012 wird auch die Mehrzweckhalle in der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Evangelische Kirchenkreisverband Süd als Verwalter der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow-Klein Kienitz legte die Jahresrechnung 2012 am 03.07.2013 der Gemeindeverwaltung Rangsdorf vor. In der Gemeindeverwaltung erfolgte die Prüfung der vorgelegten Jahresrechnung 2012.]

Berufung eines Vertreters des Trägers in den Kita-Ausschuss der Kita „Purzelbaum“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf wählt Melanie Eichhorst zum Vertreter des Trägers im Kita-Ausschuss der Kita „Purzelbaum“.

[Thomas Lastander hat diese Funktion am 25. November abgegeben, zusammen mit der Aufgabe des Mandates in der Gemeindevertretung. Es wird vorgeschlagen bis zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Bildung, Sport, Kultur und Soziales der Gemeindevertretung in diese Funktion zu berufen. Die Ausschussvorsitzende hat schon an einer Sitzung des Kita-Ausschusses teilgenommen und ist wegen verschiedener Dinge mit den Elternvertretern in der Kita regelmäßig seit einigen Wochen im Gespräch.]

Mietvertrag Obergeschoss Gutshaus

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

1. Einen Mietvertrag für das Obergeschoss des Gutshauses in Groß Machnow nach dessen Ausbau abzuschließen.
 - Mietzins 30.000 €/Jahr für ca. 335 m² Nettogrundfläche
 - Mietdauer von der Übergabe der Räume bis 2035
 Der Mietvertragsentwurf (Mietvertrag 2. Fassung) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsänderungen vorzunehmen, soweit nicht grundsätzliche Inhalte des Vertrages berührt werden.
2. Den Abschluss eines notariellen Kaufoptionsvertrages mit den in der Anlage festgelegten Konditionen.

Der Gemeindevertreter, Herr Wetzel, als Fraktionsvorsitzender für „Die Linke“, beantragt eine namentliche Abstimmung über diese Beschlussvorlage.

Namentliche Abstimmung:

Gemeindevertreter	Ja	Nein	Enthaltung
Schoenert, Horst	x		
Wilhelm, Stephan		x	
Boldt, Alexander		x	
Eichhorst, Melanie	x		
Fetzer, Hans-Joachim	x		
Hildebrandt, Jan		x	
Krückeberg, Hardy	x		
Krüger, Peter	x		
Muschinsky, Andreas	x		
Mühlmann-Skupien, Jan	x		
Nicolai, Robert	x		
Rex, Hartmut		x	
Wetzel, Peter		x	
Woeller, Mattes	x		
Verwaltung	Ja	Nein	Enthaltung
Rocher, Klaus	x		

[Die Notwendigkeit des Mietvertrages ergibt sich aus den Kapazitätsproblemen bei Schulräumen und öffentlichen Räumen. Entsprechend der angedachten langfristigen Nutzung zur zukünftigen Nutzung der Räume im Erdgeschoss und Obergeschoss des Gutshauses „Salve“ soll das Obergeschoss ausgebaut und nutzbar gemacht werden. Mit dem Ausbau wird es möglich, 2 Räume im Salve für die Durchführung von „Teilungsunterricht“ zu nutzen. Außerdem wird der ehemalige Rittersaal als Trauzimmer für das Standesamt Rangsdorf zur Verfügung stehen.]

Galerie im Rathaus

Die Gemeindevertretung beschließt, im Foyer und den Fluren des 1. und 2. Obergeschosses des Rathauses Ausstellungen zu zeigen – sofern die Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stehen.

[In einer Arbeitsgruppe wurde darüber beraten, wie die Flure und das Foyer des Rathauses gestaltet werden sollen. Dabei wurde entschieden, dass im Foyer und den Fluren der Obergeschosse jährlich 3–4 Ausstellungen gezeigt werden. Künstlerinnen und Künstler der Region, der Partnerstädte und -gemeinden, aber auch Künstler, die Rangsdorf relevante Themen präsentieren, sollen die Möglichkeit erhalten, auszustellen. Um anspruchsvolle, dem Rathaus entsprechende Ausstellungen zeigen zu können wird ein Galeriebeirat gebildet werden. Dieser würde den Ausstellungsrhythmus, die Themen und die Künstler aussuchen bzw. festlegen.]

Wahlkreiseinteilung zu den Kommunalwahlen 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt für die Kommunalwahlen 2014, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ein Wahlkreis gebildet wird.

[Gemäß des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt. Hierzu ist das Wahlgebiet entsprechend der Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Wahlkreise einzuteilen. Das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf besteht aus den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie dem Gemeindeteil Rangsdorf. Wahlgebiete mit mehr als 2.500 und bis zu 35.000 Einwohnern können nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz in bis zu 4 Wahlkreise eingeteilt werden. Hierbei

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

sind nach § 21 Absatz 2 Satz 1 BbgKWahlG, die örtlichen und räumlichen Zusammenhänge zu wahren. Die einzelnen Wahlkreise müssen vergleichbare Einwohnerzahlen aufweisen. Der Unterschiedsbetrag darf die Toleranzgrenze von +/- 25% nicht über-/unterschreiten. Anbieten würde sich die Einteilung des Wahlgebietes in 3 Wahlkreise, einen für das Gebiet des Ortsteiles Groß Machnow, einen für das Gebiet des Ortsteiles Klein Kienitz und einen für den Gemeindeteil Rangsdorf. Aufgrund der aktuellen Einwohnerzahlen von 1.295 Einwohnern in Groß Machnow, 157 Einwohnern in Klein Kienitz und 9.195 Einwohnern im Gemeindeteil Rangsdorf (Stand Oktober 2013) und der nicht eingehaltenen Toleranzgrenze bzw. der Regelung im § 21 Abs. 3 BbgKWahlG ist diese Wahlkreiseinteilung ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht zulässig. In der Vergangenheit wurde seitens des Ministeriums des Innern bezüglich der Einhaltung der Toleranzgrenze mehr Gewicht beigemessen, als der Wahrung der örtlichen und räumlichen Zusammenhänge.]

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 für BISS Rangsdorf e. V. für das NABU Klageverfahren (betrifft die Abrechnungen 2012 und 2013)

Der Gemeindevertreter, Herr Nicolai, erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, BISS e. V. die Kosten der Kostenberechnung nach Honorarvereinbarung für die NABU Flugverfahrensklage in Höhe von 6.177,17 Euro zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

[Bei der Kostenabrechnung handelt es sich um Rechnungen für das Klageverfahren des NABU am Oberverwaltungsgericht mit Aufwänden in 2012 und 2013 und die Beschwerde bei der Europäischen Union wegen Verletzung von europäischem Recht bei der Festlegung der Flugrouten am Flughafen BER. Diese wurden in Abstimmung mit der Bürgerinitiative BISS und nach deren Kostenübernahme eingereicht. Ziel des Verfahrens ist es, den Rangsdorfer See und damit auch die westliche Ortslage von Rangsdorf vor den Auswirkungen von Überflügen zu schützen. In beiden Verfahren wurde noch nicht entschieden.]

Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens nach VOB für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf für die Straßenbaumaßnahme Bergstraße zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

[Durch die Gemeindevertretung Rangsdorf wurde bereits im Jahr 2009 beschlossen, das Projekt Straßenbaumaßnahme Bergstraße zwischen Großmachnower Straße bis zum Tannenforst in Höhe Kiessee zu beplanen. Im Jahr 2011 wurde dann ein konkretes Ausbauprojekt für den Bereich zwischen Großmachnowerstraße. und Reihersteg beschlossen. Weil die Fahrbahn zwischen Am Seekanal und Reihersteg aber nicht dringend zu erneuern ist und der finanzielle Eigenanteil der Ge-

meinde erheblich sinkt, wurde nun dieser Abschnitt aus dem umzusetzenden Ausbau herausgenommen. Nach erfolgter Zustimmung zu diesem Beschluss wurde die Maßnahme aufgrund der vorgesehenen Zeitschiene im Januar 2014 ausgeschrieben. Damit könnte die Straßenbaumaßnahme Ende März, in Abhängigkeit von der Witterung, beginnen. Parallel werden verschiedene Leitungen in dem Bereich erneuert, unter anderem durch den KMS die Trinkwasserleitung. Wenn Ende März mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, sollten die Baumaßnahmen sicher vor der nächsten Winterperiode abgeschlossen werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind zur anteiligen Deckung der Kosten von den Eigentümern der anliegenden und beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben.]

Haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Durchführung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens nach VOB für die Baumaßnahme der Errichtung eines Gebäudes für die „Freiwillige Feuerwehr“ auf dem Grundstück der Großmachnower Allee 1 in 15834 Rangsdorf

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung der Gemeinde Rangsdorf, für die Baumaßnahme der Errichtung eines Gebäudes für die „Freiwillige Feuerwehr“ in Rangsdorf das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB durchzuführen.

[Durch die Gemeindevertretung Rangsdorf wurde beschlossen, das Projekt der Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für die Freiwillige Feuerwehr Rangsdorf, unter Einbindung des Gebäudebestandes der ehemaligen Jugendfeuerwehr, auf dem Grundstück der Großmachnower Allee 1 in 15834 Rangsdorf zu planen und zu errichten. Die Belange der Nutzer wurden unter Berücksichtigung der praktischen Funktionalität des Bauwerkes in seiner Gesamtheit unter Einhaltung der Arbeits-, Brandschutzaufgaben und Richtlinien für die räumlichen Bedingungen von Feuerwehren eingearbeitet. Des Weiteren wurde im Rahmen der Planung sichergestellt, dass sich der Neubau des Gebäudes, einschl. der Einbindung an die bestehende Bausubstanz, harmonisch in die Umgebungsbebauung einfügt. Die Ausführungsplanung ist weitestgehend fertiggestellt. Seit Januar laufen Ausschreibungsverfahren. Mit dem Abriss der Garagen wurden die Bauarbeiten begonnen. Der Neubau soll gewährleisten, dass die Ausführung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Freiwillige Feuerwehr Rangsdorf unter Verwendung modernster Technik sichergestellt sind.]

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Dazu verlässt der Bürgermeister wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt das beigefügte Antwortschreiben zur Dienstaufsichtsbeschwerde von Frau K. gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 09.01.2014

Zuschuss entgegen der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013 zur Herausgabe der Broschüre „Auch in Rangsdorf und Umgebung fielen Bomben“ herausgegeben vom Förderverein Bucker-Museum Rangsdorf e. V. (Autor Herr Dr. Wietstruk)

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Förderverein Bucker-Museum Rangsdorf e. V. die Kosten für die Herausgabe der Broschüre „Auch in Rangsdorf und Umgebung fielen die Bomben“ zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Die Rechte zur weiteren Verwertung der Broschüre nach dem Zuschuss erhält die Gemeinde.

[Verschiedene Broschüren und Bücher sind bereits von Herrn Dr. Wietstruk erschienen, die sich mit der Ortsgeschichte Rangsdorfs beschäftigen. Die Bücher, deren Inhalte ganz unterschiedliche Themen behandeln, sind stark nachgefragt und zum Teil ausverkauft. Die nun geplante und als Manuskript bereits abgeschlossene Publikation hat die Auswirkungen des Luftkriegs von 1939 bis 1945 sowie deren Folgen auf die Gemeinde Rangsdorf und deren Umgebung zum Inhalt. Bisher wurden alle Publikationen vom Bucker Museum bzw. von Herrn Dr. Wietstruk privat vorfinanziert. Dr. Wietstruk verzichtet grundsätzlich als Autor auf ein Honorar – er erhält lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung.]

2. Änderung des Trägernutzungsvertrages über den Betrieb einer Kindertagesstätte mit dem Verein Kita L.i.n.O! e.V.

Herr Rex stellt für die Fraktion DIE LINKE den Antrag, dass über die Beschlussvorlage namentlich abgestimmt wird.

Es folgt die namentliche Abstimmung:

Gemeindevertreter/in	Ja	Nein	Enthaltung
Schoenert, Horst	X		
Wilhelm, Stephan	X		
Dr. von der Bank, Ralf	X		
Bold, Alexander			X
Eichhorst, Melanie	X		
Fetzer, Hans-Joachim			X
Hildebrandt, Jan		X	

Krückeberg, Hardy	X		
Krüger, Peter	X		
Muschinsky, Andreas	X		
Mühlmann-Skupien, Jan	X		
Müller, Jens Theo	X		
Nicolai, Robert	X		
Rex, Hartmut		X	
Schlüpen, Detlef	X		
Wetzel, Peter			X
Woeller, Mattes	X		
Verwaltung	Ja	Nein	Enthaltung
Rocher, Klaus	X		

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt der in der Anlage beigefügten 2. Änderung des Trägervertrages über den Betrieb einer Kindertagesstätte mit dem Verein Kita L.i.n.O! e. V. mit folgenden Maßgaben zu:

1. Der Mietvertrag ist mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren und einem anfänglichen maximalem Mietzins von 7.800 € monatlich abzuschließen.
2. Der Gemeinde wird zum Ende der Mietzeit eine Kaufoption mit einem maximalen Kaufpreis von 100.000 € zur lastenfreien Übernahme von Grundstück und Gebäude eingeräumt.

[Die derzeit vom Verein Kita L.i.n.O! e. V. für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzten Räume in der Stauffenbergallee 6 haben nur eine befristete Betriebserlaubnis bis zum Ende des Jahres 2014. Die Räume sind angemietet. Die befristete Betriebserlaubnis ist insbesondere deshalb gegeben worden, weil die derzeitigen Mieträume nur begrenzt für den Betrieb einer Kindertagesstätte geeignet sind. Sollte beabsichtigt sein, in den Räumen dauerhaft eine Kindertagesstätte zu betreiben, wären größere Umbaumaßnahmen nötig. Außerdem ist der Betrieb einer Kindertagesstätte mit einer Kapazität von 25 Kindern aus den verschiedensten Gründen schwieriger als der Betrieb einer etwas größeren Kindertagesstätte. Das wenige notwendige pädagogische Personal ist zum Beispiel bei einer solchen kleinen Kindertagesstätte bei krankheitsbedingtem Ausfall nur sehr schwer durch die verbleibenden Mitarbeiterinnen zu ersetzen. Als Standort der Kindertagesstätte ist ein Grundstück im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Puschkinstraße-Süd vorgesehen.]

Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen

Für folgende Baumaßnahmen werden voraussichtlich bis zum Ende des III. Quartals 2014 Anliegerbeiträge bzw. Kostenerstattungen festgesetzt:

- Krumminer Straße:
Endabrechnung der Erschließungsbeiträge
Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten
- Falkenflur/Pramsdorfer Weg:
Endabrechnung der Straßenbaubeiträge
Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten

- Am Stadtweg/Großmachnower Allee:
Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten
- Bergstraße (zwischen Großmachnower Straße und Am Seekanal):
Vorausleistungen auf die Straßenbaubeiträge

Die Beiträge bzw. Kostenerstattungen werden jeweils einen Monat nach der Bekanntgabe der Bescheide zur Zahlung fällig.

Rocher
Bürgermeister

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Hinweise zur Versickerungspflicht von Niederschlagswasser

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.12.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf/11. Jahrgang/Nr. 2 vom 08.02.2013) eine Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken besteht.

Im Rahmen von Kontrollen werden immer noch Grundstücke festgestellt, von denen Niederschlagswasser über Dachrinnen, Fallrohre, offene Gerinnungen oder sonstige Einrichtungen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeleitet wird.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf im Vollzug des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) regelt, dass das gesamte Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden muss. Niederschlagswasser ist hierbei das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie z. B. Bürgersteige, Straßen oder straßenbegleitende Grünflächen abgeleitet wird, sind

von den Grundstückseigentümern technisch auf deren Kosten entsprechend zu ändern.

Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer, ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte sowie Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

Zur Reduzierung von Niederschlagswasserabflüssen ist erforderlichenfalls der Versiegelungsgrad auf Hofflächen o. ä. zu minimieren.

Zukünftig werden seitens der Gemeinde verstärkt entsprechende Kontrollen zur Einhaltung der Niederschlagswasserentsorgungssatzung durchgeführt.

Hierbei wird in den bestehenden Bebauungsplangebieten der Gemeinde auch geprüft, inwieweit die Festsetzungen der Bebauungspläne befolgt werden, wonach z. B. die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten o. ä. auf den Baugrundstücken nur mit wasserdurchlässigem Aufbau zulässig ist.

Im Übrigen wird abschließend auf § 6 – Ordnungswidrigkeiten – der Niederschlagswasserentsorgungssatzung hingewiesen.

Rocher
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rangsdorf, zur Einwohnerversammlung werden Sie hiermit recht herzlich

**am Mittwoch, den 19.02.2014 um 19:00 Uhr
in das Rathaus der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30**

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information zum Abschluss der geförderten Arbeiten des Breitbandausbaues in den Ortslagen Rangsdorf und Groß Machnow

Rocher

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.01.2014

Auf dem Gelände des zukünftigen Neubaus Feuerwehrgerätehaus in der Ortslage Rangsdorf wurden in der Zwischenzeit die Garagen abgerissen. Das Ausschreibungsverfahren wurde mit der Veröffentlichung der ersten Ausschreibungen der Gewerke Erweiterter Rohbau, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektroinstallation auf dem Internetportal des Landes Brandenburg eingeleitet. Ziel ist es, im Frühjahr 2014 mit dem Bau zu beginnen.

Wegen des bisher milden Winterwetters laufen die Arbeiten an der Eisenbahnüberführung weiter. Ziel soll es hier sein, im späten Frühjahr schon die über den Straßentrog auf der Ostseite zu verlegenden Gleise zu nutzen. Außerdem sollen in den nächsten Wochen die Lärmschutzwände auf der Ostseite aufgestellt werden.

Ebenfalls eingestellt ins Internetportal zur Ausschreibung ist der Ausbau der Bergstraße. Auch hier ist es Ziel, im zeitigen Frühjahr mit dem Bau zu beginnen. Parallel dazu werden die Medienträger, unter anderem der Zweckverband KMS die Trinkwasserleitung, in dem Bereich verschiedene Leitungen erneuern.

Schon im November des letzten Jahres wurde gefragt, wieviel Salz in der Gemeinde Rangsdorf beim Winterdienst eingesetzt wird. Die Wetterlage zum Wochenanfang hat es wegen des Eises erforderlich gemacht, Salz einzusetzen. Generell gilt, dass Salz nur bei Bedarf eingesetzt wird, d. h. wenn es die Witterungslage erfordert und in dem Fall dann auch vorwiegend in den Hauptverkehrsstraßen. Bei ganz extremen Witterungslagen muss dann auch an den zahlreichen Steigungen

und Hügeln in der Gemeinde Rangsdorf Salz eingesetzt werden, um eine Vereisung der Fahrbahnen zu verhindern bzw. wieder aufzubrechen.

In der Anlage erhalten Sie den aktuellen Statusbericht zum Ausbau des Breitbandnetzes in Rangsdorf. Die Arbeiten sollen im Februar abgeschlossen werden. Zum Abschluss wird es eine Einwohnerversammlung am 19.02.14 geben. Nur für den Ortsteil Klein Kienitz kann der Termin für Ende Februar nicht eingehalten werden, weil hier noch Grundstücksfragen zu klären sind. Für Klein Kienitz ist die Fertigstellung im Juni vorgesehen.

Seit dem 15. Januar 2014 ist unser Rechnungsprüfungsamt, d. h. die Rechnungsprüfung des Amtes Schlieben, zusammen mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner, im Hause. Ziel ist es, die Prüfung vor Ort im Wesentlichen in dieser Woche abzuschließen. Der Jahresabschluss 2010, d. h. das erste Jahr mit doppelter Haushaltsführung, hat den ansonsten in den Vorjahren bei kameraler Buchführung erwirtschafteten Überschuss noch einmal wesentlich potenziert. Nach dem Abschluss 2010 werden im Ergebnishaushalt wie im Finanzhaushalt die Zahlen wesentlich belastbarer sein. Zur Haushaltsaufstellung werden wir z. B. nicht mehr auf Kontostände zum Jahresende zurückgreifen müssen, um realistisch den Finanzbestand der Gemeinde darzustellen. Wie Sie wissen, haben wir ab dem Jahre 2011, immer zum Jahresende relativ spät, einen Nachtragshaushalt aufgestellt, in dem wir aktuelle Entwicklungen bei den Einnahmen, aber auch bei den Ausgaben an den tatsächlichen Bedarf angepasst haben. Auch

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

aus diesem Grund ist für 2011, 2012 und 2013, wie auch die vorläufigen Ergebniszahlen zeigen, kaum mit größeren positiven oder negativen Ergebnissen zum Jahresabschluss zu rechnen.

Die Vorbereitungen für die Europa- und Kommunalwahl im Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung laufen. Wir haben uns dazu entschieden, mehr Wahllokale als bei den letzten Wahlen zu bilden. Grund ist, dass die

Auszählung der Kommunalwahlen in der Regel schon deshalb länger dauert, weil jeder Bürger auf größeren Stimmzetteln 3 Stimmen hat, die er auf ganz verschiedene Personen verteilen kann. Aus diesem Grund wird fast kein Wahllokal mehr als 700 Wahlberechtigte haben, und es wird 3 Briefwahllokale in der Gemeinde Rangsdorf geben. Deshalb werden 22 Wahlvorstände zu besetzen sein.

gez. Rocher

Informationsvorlage/Anfrage zur Systematik von Projektfinanzierungen in der Gemeinde Rangsdorf

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2013 wurde als BV 2013/216 die **Anmietung des Gutshauses Groß Machnow** durch die Gemeinde Rangsdorf vorgelegt und mehrheitlich beschlossen. Vorab fand eine Diskussion über verschiedene Projekt- und Finanzierungsvarianten statt.

Die SPD-Fraktion hat der Vorlage nicht zugestimmt, da als Projektvariante lediglich ein Investorenmodell mit langfristigen Mietzahlungen und einer zukünftigen Kaufoption zur Beschlussfassung stand und keine Vergleichsbetrachtung alternativer Projektmodelle stattfand.

Dies sollte jedoch zwingend erfolgen, um den Nachweis der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Variante zu erbringen und für zukünftige Projekte eine objektive Verfahrensgrundlage zu erhalten. Bei jedem Investorenmodell mit langfristigen Verträgen fallen für die Gemeinde de facto ebenfalls Darlehens- und Finanzierungskosten an, diese sind jedoch Teil des Leistungspreises des Investors.

Wir haben daher die Variante 1 (unverzögerlicher Erwerb durch die Gemeinde und Ausbau des Obergeschosses in Eigenregie) mit der beschlossenen Variante 2 (weitere Anmietung bis 2020/2023, dann Ankauf) verglichen.

Die Variante der Nichtausübung der Kaufoption 2020/23 wurde nicht betrachtet. Hier entstehen insgesamt wesentlich höhere Kosten, da die Mietzahlungen in diesem Fall bis 2035 sowie zuzüglich gemäß Kaufoptionsvertrag die Tilgungsraten für den Ausbau des Obergeschosses zu leisten wären. Am Ende des Mietzeitraumes wäre hier das Gebäude nicht einmal im Besitz der Gemeinde.

Die Gemeinde sollte also im Ergebnis jeder Variante das Gebäude erwerben, zumal eine langfristige Nutzung durch die Grundschule, die Bibliothek und das Standesamt gesichert ist.

In der Anlage 1 sind die beiden Varianten zahlenmäßig gegenübergestellt. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurden analoge Rahmenbedingungen bei der Finanzierung unterstellt.

Der Variante 1 liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- Kaufpreis zum jetzigen Zeitpunkt (ohne Ausbau OG): 1.347.500 €
- Grunderwerbsnebenkosten (Grundsteuer, Notar etc.): 6% der Kaufsumme
- Ausbaukosten OG (nur Innenausbau): 469.000 € (hierbei wird aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes ein vergleichsweise hoher Ausbaustandard von 1.400 €/m² unterstellt; Kosten für Gebäudehülle sind nicht enthalten, da dies schon erfolgt und mit dem Kaufpreis abgegolten ist)
- Die Finanzierung erfolgt über die volle Höhe der Anschaffungskosten (also Grunderwerb, Nebenkosten und Ausbaukosten) mittels Darlehen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre bei einem Zins von 4% mit fester Zinsbindung über die Laufzeit.
- Mit Erwerb des Gebäudes durch die Gemeinde ist diese für die Instandhaltung/-setzung zuständig. Aufgrund des sanierten Gebäudezustandes wird 1% der Anschaffungskosten als jährliche Pauschale angesetzt.

Bei dieser Variante fallen im Zeitraum von 20 Jahren (Darlehenslaufzeit)

insgesamt **3,155 Mio. €** an Kosten an.

Der Variante 2 liegen sämtliche Bedingungen gemäß Beschlussvorlage (Anlagen Konditionen Kaufoption / Darstellung finanzielle Auswirkungen) zugrunde. Die übrigen Ansätze sind analog Variante 1 (Kreditkonditionen, Instandhaltungskosten) gewählt.

Die Zahlungsströme treten bei Variante 2 in unterschiedlichen Zeiträumen auf. Bis 2020/23 sind weiterhin Mietzahlungen erforderlich, dann erfolgt in 2 Stufen der

Ankauf. Die Kaufsumme muss ebenfalls finanziert werden. Da nicht sicher sein kann, ob die Gemeinde die Kaufsumme zu den vereinbarten Zeitpunkten aus ihrem Finanzmittelbestand entnehmen kann, muss auch hier eine Kreditfinanzierung unterstellt werden. Ist ein Kredit hierfür nicht erforderlich, würde das Geld für andere Projekte fehlen, die dann ggf. kreditfinanziert werden müssen. Zur Vereinfachung wurden die Kaufsummen zusammengefasst und die gleichen Kreditkonditionen wie in Variante 1 dargestellt (obwohl hier ein hohes Risiko in der zukünftigen Zinsentwicklung gegenüber der heutigen Niedrigzinsphase besteht). Der Darlehenszeitraum beträgt damit ebenfalls 20 Jahre, beginnt also 2023 und endet 2043.

Instandhaltungskosten fallen erst ab Ankauf des Gebäudes an und werden zur Vergleichbarkeit analog Variante 1 nur bis 2033 gerechnet.

Bei Variante 2 fallen unter gleichen Bedingungen damit insgesamt **3,842 Mio. €** an, dies sind Mehrkosten gegenüber Variante 1 von **ca. 686.400 €**.

Damit stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es weitere Aspekte, die in die Vergleichsberechnung einbezogen werden müssen?
2. Ist die Aufnahme und Genehmigung eines Kommunalkredites bei erwiesenen deutlichen finanziellen Vorteilen für die Gemeinde gegenüber anderen Projektmodellen mit ähnlich langen Bindungszeiten (hier in Form eines langfristigen Mietvertrages) nicht zwingend anzuraten?
3. Sollte eine solche Vergleichsrechnung Standard bei allen diesbezüglichen zukünftigen Entscheidungen in der Gemeindevertretung Rangsdorf sein?

In einem zweiten Fall wurde das Vergleichsmodell auf den zur Beschlussfassung anstehenden Neubau der Kita Lino angewandt (siehe Anlage 2). Auch hier wurden die Werte der Beschlussvorlage nebst Anlagen entnommen. Wird hierbei unterstellt, dass die Gemeinde bei Eigenerstellung für Grundstückskauf und Bau ebenfalls ein Darlehen benötigt, ist diese Variante ungünstiger als das Investorenmodell mit einer 15-jährigen Laufzeit.

Jan Hildebrandt und Stephan Wilhelm
für die SPD-Fraktion, 02.01.2014

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Antwort des Bürgermeisters zur Anfrage zur Systematik von Projektfinanzierungen in der Gemeinde Rangsdorf durch Herrn Jan Hildebrandt und Herrn Stephan Wilhelm (SPD-Fraktion) zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.01.2014

Ihre Darstellung vom 02.01.2014 berücksichtigt zum Teil nicht die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen im Land Brandenburg. Die nötigen Korrekturen erläutere ich vorab und beantworte dann Ihre Fragen.

Ihre Anfrage bezieht sich auf die Anmietung des Obergeschosses des Gutshauses „Salve“ in Groß Machnow. Das Gutshaus „Salve“ in Groß Machnow steht unter Denkmalschutz. Im Land Brandenburg gibt es gesetzlich unterschiedliche Rahmenbedingungen für öffentliche und private Eigentümer von Denkmälern. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg bestimmt eindeutig in § 1 Abs. 2, dass Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen haben.

§ 7 desselben Gesetzes bestimmt in Abs. 1, dass Verfügungsberechtigte von Denkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen haben. Nachfolgend ist dann in Abs. 4 die Zumutbarkeit ausgeführt. Die Zumutbarkeit wird unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaften begründeten sozialen Bindungen des Eigentums und der Privatnützigkeit bestimmt. Weiter steht dort, was unzumutbar ist, nämlich Verwaltungsakte oder Maßnahmen wegen der Eigenschaft des Denkmals, die besondere Belastungen mit sich bringen und zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen würden. Nicht geregelt ist im Gesetz eine Unzumutbarkeit bei einer öffentlichen Nutzung. Deshalb gibt es für Gemeinden nach diesen Bestimmungen keine Grenze der Unzumutbarkeit der finanziellen Belastung. Gemeinden haben eben, wie im Grundsatz in § 1 beschrieben, den Denkmalschutz zu unterstützen.

Die unterschiedlichen Grenzen der Zumutbarkeit von Denkmalschutzaufgaben sind in Ihrer Darstellung im Vergleich nicht benannt. Es spielt aber eine große Rolle, ob die Gemeinde als dem Denkmalschutz verpflichtete öffentliche Körperschaft oder ein Privatinvestor als Eigentümer ein Denkmal ausbaut. Der daraus resultierende Kostenunterschied wäre darzustellen für das konkrete Objekt.

Weiterhin gehen Sie davon aus, dass Kosten für die Gebäudehülle nicht mehr nötig sind. Wenn Sie das Objekt – das Obergeschoss vom Park und vom Schulhof – betrachten, werden Sie feststellen, dass dort immer noch die Fenster, die vor fast 30 Jahren das letzte Mal aufgearbeitet wurden, im Gebäude sind. Zum Teil sind diese durch Vandalismus in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zerstört worden. Ebenso ist die Dachhaut und Dachkonstruktion partiell Instand zu setzen, die Dachgauben Instand zu setzen bzw. zu erneuern. Im Weiteren sind unterhalb der Dachhaut die Unterspannbahnen, Wärmedämmung und Folien als Bestandteil der Gebäudehülle vor dem Ausbau des Innenraumes einzubauen. Es ist also nicht so, dass Kosten für die Außenhülle nicht anfallen. Auch dies wurde in Ihrem Kostenvergleich nicht berücksichtigt.

Weiterhin haben Sie in Ihrem Finanzierungsvergleich vorgesehen, dass für den Betrachtungszeitraum bei einem Kauf im Jahre 2014 für Instandsetzungen insgesamt 18.165,00 € nötig wären. Dieselbe Summe setzen Sie auch an, wenn die Gemeinde das Gebäude im Jahre 2023 erwerben würde. Es ist aber kaum davon auszugehen, dass ein Verkäufer nach einem Verkauf eines Gebäudes noch 9 Jahre lang weiter für die Instandsetzungskosten aufkommt. Dies wäre in Ihrem Kostenvergleich ebenfalls zu korrigieren. In der weiteren Betrachtungsweise ist die Höhe der Summe für die Instandhaltung zu überprüfen, in Bezug auf die Fer-

tigstellung und Nutzung des Keller- und Erdgeschoss seit 2011.

Die gravierendste Aussage Ihres Kostenvergleiches ergibt sich allerdings, weil Sie mit der Aufnahme eines Kommunalkredites durch die Gemeinde Rangsdorf rechnen. Schon in der Sitzung am 17.12.2013 der Gemeindevertretung habe ich erläutert, dass für eine Kreditaufnahme die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu erfüllen sind. Eine Gemeinde kann nach den im Land Brandenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur dann einen Kommunalkredit aufnehmen, wenn sie zum einen alle Einnahmefähigkeiten ausschöpft und zum anderen die Ausgaben auf das notwendige Maß reduziert werden. Die Gemeinde Rangsdorf leistet sich sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch bei der Vereinsförderung und an vielen anderen Stellen wesentlich mehr Ausgaben im freiwilligen Bereich, als dieses gesetzlich notwendig ist, und verzichtet an verschiedenen Stellen auf Einnahmen, die sie erheben könnte.

Das von Ihnen genannte Beispiel „Ludwigsfelde“ macht deutlich, wozu es konkret geht. In Ludwigsfelde wurde für den Rathaus-Ankauf ein Kredit aufgenommen. Ludwigsfelde passt seit mehreren Jahren die Hebesätze der Grundsteuer an den Landesdurchschnitt an. Der durchschnittliche Hebesatz im Land Brandenburg bei der Grundsteuer B liegt bei 380 %. Die Gemeinde Rangsdorf erhebt 340 %. Es ist gegenüber der für einen Kredit genehmigenden Behörde schlechterdings kaum begründbar, warum die Gemeinde Rangsdorf nicht zuerst einmal ihre Einnahmefähigkeiten ausschöpft, bevor sie für Investitionen einen Kredit aufnimmt. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer zum Beispiel würden alle Bürger in der Gemeinde Rangsdorf mittragen, weil hier nicht nur die Grundstücksbesitzer, sondern auch die Mieter durch die Umlagekosten finanziell mit herangezogen werden.

Eine Erhöhung des Hebesatzes von 340 % auf 380 % würde für die Gemeinde Rangsdorf im Jahr ca. 120.000,00 € Mehreinnahmen bedeuten. Das wären in 2 Jahren ca. 240.000,00 €. Dieses würde sich für Ihre Vergleichsrechnung natürlich positiv auswirken. Weitere nötige Einnahmeerhöhungen und Ausgabeneinsparungen würden sich wegen des dann geringeren Kreditvolumens auch auf Ihre Vergleichsrechnung positiv auswirken. Die Finanzierungskosten, vor allem die Zinsen für einen Kredit würden erheblich weniger werden. Aber in Ihrer Vergleichsrechnung sind die Beträge, die sich ergeben, wenn die Gemeinde Rangsdorf für einen Kreditgenehmigung „fit“ gemacht wurde, leider nicht dargestellt.

Natürlich könnte eine Gemeindevertretung, auch eine neu gewählte im Jahr 2014, noch bis zum 30.06., die Hebesätze für die Steuern anheben und andere freiwillige Aufgaben streichen, um eine Kreditaufnahme für die Gemeinde Rangsdorf grundsätzlich zu ermöglichen. Ihr genanntes Beispiel, die Stadt Ludwigsfelde mit einem wesentlich höheren Grundsteuerhebesatz, ist hier zutreffend. Durch die Mehreinnahmen bei den Gebühren und Steuern und den Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen würden sich unter Umständen sogar die höheren Kosten, die einer Gemeinde bei der Sanierung eines Denkmalschutzobjektes entstehen, kompensieren lassen.

Die grundsätzliche Frage ist: Will die Gemeindevertretung Kommunalkredite aufnehmen und dazu die Gemeinde kreditfähig machen? Dann sollte dieses bald umgesetzt werden, damit man wie bei von Ihnen geforderten Vergleichsrechnungen für weitere Investitionen in Rangsdorf die positiven Effekte auch berücksichtigen kann.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Aus Sicht des Bürgermeisters ist es in der derzeitigen Situation, in der viele Grundstückseigentümer von der Nachzahlung von Anschlussbeiträgen durch den Zweckverband KMS betroffen sind, nicht gerechtfertigt, die Grundsteuer auf den Grundbesitz parallel zu erhöhen. Dieses kann allerdings eine Mehrheit in der Gemeindevertretung, vielleicht eine neue nach der Kommunalwahl 2014, natürlich anders sehen. In dem Fall ist es dann meine Aufgabe als Bürgermeister, den Willen dieser Mehrheit auch umzusetzen.

Die Gemeinde macht bei allen größeren Bauprojekten Vergleichsrechnungen. Dabei wurden auch Kreditaufnahmen mit herangezogen. Allerdings wurde die Aufnahme eines Kredites ohne die positiven Effekte durch höhere Einnahmen und geringere Ausgaben gerechnet, die sich als Voraussetzung zur Beantragung einer Kreditgenehmigung er-

geben würden. Der erste Schritt müsste sein, dass auf Antrag aus der Gemeindevertretung sich der zuständige Fachausschuss für Finanzen mit möglichen Einnahmeerhöhungen und nötigen Einsparungen beschäftigt und die Gemeindevertretung sich zu einzelnen Maßnahmen per Beschluss dann bekennt. Erst dann kann das zur Verfügung stehende höhere Finanzvolumen in der Vergleichsrechnung einbezogen werden. Insofern sind die von uns bisher vorgelegten Vergleichsrechnungen nur zum Teil realistisch, entsprechen aber den bisher in der Gemeindevertretung politisch gewollten Vorstellungen. Ein Antrag zum Beispiel zur Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer wurde während meiner Bürgermeisteramtszeit noch nie eingereicht.

gez. Rocher

Finanzierungsvergleich Gutshaus Groß Machnow

Variante 1 – Sofortkauf und Ausbau OG durch Gemeinde			
Grunderwerb			1.347.500
Grunderwerbsnebenkosten	6%	1.347.500	80.850
Ausbau Obergeschoß (nur Innenausbau, inkl. Planung)	335 m ²	1.400 €/m ²	469.000
Anschaffungskosten gesamt			1.897.350
Finanzierungskosten für Kaufsumme und Ausbau p.a. (Kredit 20 Jahre, 4%)			139.610
Instandhaltung (pauschal von Bausumme) p.a.	1%	1.816.500	18.165
Summe Kosten p.a.			157.775
Gesamtkosten bis 2033			3.155.507

Variante 2 – Investorenmodell mit Kaufoptionsvertrag			
Mietzahlungen bis 2020			954.022
Mietzahlungen 2020 bis 2023			241.561
Grunderwerb Teil 2020			820.000
Grunderwerb Teil 2023			760.000
Grunderwerbsnebenkosten	6%		94.800
Anschaffungskosten gesamt			2.870.383
Finanzierungskosten für Kaufsumme p.a. (Kredit 20 Jahre, 4%)			123.235
Instandhaltung (pauschal) p.a., ab 2023	s.o.		18.165
Summe Kosten p.a.			141.400
Gesamtkosten (Mieten bis 2023, Instandhaltung von 2023-33, Finanzierung 2023-43)			3.841.927
Saldo			- 686.421

Mietzahlungen bis April 2014: 208.000 €

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Finanzierungsvergleich Kitalino

Variante 1 – Investorenmodell alter Vorschlag			
Mietzahlungen vom 1.12.2014 bis 30.11.2024	72 Monate	6.100,00 €	366.000
	60 Monate	6.496,50 €	389.790
Kaufpreis zum 1.12.2024			770.000
Finanzierungskosten für Kaufsumme (Darlehen 20 Jahre, 4%)			1.133.159
Anschaffungskosten gesamt			1.888.949

Variante 2 – Investorenmodell neuer Vorschlag			
Mietzahlungen vom 1.12.2014 bis 31.12.2029	60 Monate	7.800,00 €	468.000
	60 Monate	8.307,00 €	498.420
	61 Monate	8.846,96 €	539.664
Kaufpreis zum 1.1.2030			100.000
Anschaffungskosten gesamt			1.606.084

Alternative: Erstellung durch Gemeinde			€
Grundstück	1470	100 €/m ²	147.000
Grunderwerbsnebenkosten, Erschließung			60.000
Baukosten Gebäude	380	1600 €/m ²	608.000
Außenanlagen	1100	120 €/m ²	132.000
Herstellungskosten gesamt			947.000
Herstellungskosten inkl. Planung gesamt	20%		1.136.400
Finanzierungskosten für Eigenerstellung (Darlehen 20 Jahre, 4%)			1.672.366
Instandhaltung Gebäude / Außenanlagen (1% pauschal von Baukosten)	15 Jahre	7.400 €	111.000
Gesamtkosten 15 Jahre			1.783.366
Saldo			- 177.282

Finanzierungsvergleich zum Gutshaus „Salve“

(Anlage zur Antwort des Bürgermeisters zur Anfrage von Herrn Hildebrand und Herrn Wilhelm)

Wegen des Abschlusses eines Mietvertrages zum Ausbau des Obergeschosses des Gutshauses wurde der nachfolgende Kostenvergleich für die Zeit von 2014 bis 2033 aufgestellt.

Variante I – Ankauf und Ausbau des Gutshauses

Erwerb von Grundstück und Gebäude	1.347.500 €
(Um eine Kreditgenehmigung zu erhalten wird mit einem Jahr gerechnet. Vorher ist der Gemeindehaushalt dafür „fit“ zu machen. Ankauf zum 01.01.2015)	
Grunderwerbsnebenkosten (6%)	80.850 €
Ausbau Obergeschoss (Kosten nach Sanierungskosten beim Denkmalgebäude „Rotes Haus“ Grundschule Rangsdorf 2012 von 1690 € pro m ² Nutzfläche)	566.100 €
Anschaffungskosten gesamt	1.994.450 €
Zinsen (bei Kreditfinanzierung bis 2033, 4 %)	1.515.782 €
Miete für KG und EG Gutshaus 2014	80.520 €
Werterhaltung/Abschreibungen (Nutzungsdauer 80 Jahre)	473.682 €
Gesamtkosten bis 2033	4.064.434 €

Variante II – Mieten mit Kaufoption

Mietzahlungen bis 2020	954.022 €
Mietzahlungen 2020 bis 2023	241.261 €
Grunderwerb Teil 2020	820.000 €
Grunderwerb Rest 2023	760.000 €
Grunderwerbsnebenkosten (6 %)	94.800 €
Kosten Anschaffung und Miete bis 2023	2.870.383 €
Zinsen (bei Kreditfinanzierung Kaufsumme 1.580.000 € bis 2033, 4 %)	774.224 €
Werterhaltung/Abschreibung (Nutzungsdauer 75 Jahre)	223.307 €
Gesamtkosten bis 2033	3.867.914 €

Ergebnis: Kauf im Jahr 2014 und Ausbau durch die Gemeinde ist für die Gemeinde finanziell ungünstiger!

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

1. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf

zu den Wahlen
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Machnow und des/der
Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz

am 25. Mai 2014

und zur eventuell notwendig werdenden
Stichwahl des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz

am 15. Juni 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung Rangsdorf
 - des Ortsbeirates des Ortsteils Groß Machnow und
 - die Wahl des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz
- am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl** des/der Ortsvorstehers/in des Ortsteils Klein Kienitz am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

A. Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 22 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat durch Beschluss festgestellt, dass für das Wahlgebiet **ein** Wahlkreis gebildet wird (Wahlkreis 1 – Rangsdorf).

Aufgrund dieses Beschlusses ist auch **nur** die Einreichung eines **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags** für die jeweils stattfindenden Wahlen **zulässig**.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr**, bei dem **Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf** **Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf** **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, aus diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der **Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigtem unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist mit der Einreichung des Wahlvorschlages in geeigneter Form nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 6.2 **Zur Wählbarkeit**
- 6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Dele-

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

gierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 **Befreiung** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1

oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 **Wichtige Hinweise** zum Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Rangsdorf, **Wahlbüro (Raum 1.10)**, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16:00 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Rangsdorf, Wahlbüro (Raum 1.10)**, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 27. März 2014, 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar

sind und im Ortsteil Groß Machnow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Groß Machnow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Groß Machnow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kienitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kienitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kienitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Rangsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahIV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Dieses Erfordernis entfällt in Ortsteilen mit insgesamt bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Rangsdorf, den 21.01.2014

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 83 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) ergeht folgende Bekanntmachung:

Berufung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf und des stellvertretenden Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.11.2013 den Beschluss gefasst, die nachstehend genannten Personen zum Wahlleiter bzw. zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf zu berufen.

Wahlleiter: Herr Nico Lamprecht (parteilos)

stellvertretender Wahlleiter: Herr Tobias Sylvester (parteilos)

Rangsdorf, 21.01.2014

gez.
Rocher
Bürgermeister

Wahlhelfer gesucht!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rangsdorf, am Sonntag, den **25. Mai 2014** finden, in der Gemeinde Rangsdorf, die **Europawahl und die Kommunalwahlen** statt.

Aus organisatorischen Gründen erfolgte erneut eine Anpassung der Wahlbezirkseinteilung. Es werden 19 Urnenwahlbezirke (-lokale) und 3 Briefwahlbezirke (-lokale) in der Gemeinde Rangsdorf eingerichtet. Für die Besetzung der Wahllokale suchen wir wieder engagierte Bürgerinnen und Bürger, die uns bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unterstützen.

Positive Zusagen bitten wir unter Angabe Ihres

Namens, Vornamens, Anschrift und Tel.-Nr.

an die Gemeindeverwaltung Rangsdorf,
15834 Rangsdorf, Seebadallee 30, Wahlbüro
telefonisch unter 033708 236-0 oder 033708 236-13
oder gern auch per E-Mail an

info@wahlleiter-rangsdorf.de oder
wahlbuero@wahlleiter-rangsdorf.de

vorzunehmen.

Den aktuellen Stand der Besetzung der Wahllokale können Sie im Internet unter der Rubrik Aktuelles unter

www.wahlleiter-rangsdorf.de

einsehen.

Für Ihre Bereitschaft bedanke ich mich recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Lamprecht

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an die unbekanntenen Nachkommen von Eva Kiewenig zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 19, Grab 4 von Eva Kiewenig kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an die unbekanntenen Nachkommen von Franz und Erika Ziege zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 20, Grab 1 von Franz und Erika Ziege kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung, vom 24.01.2014 an einen unbekanntenen Empfänger zur Beräumung der Grabstätte auf dem Friedhof in Groß Machnow, rechter Aufgang, Reihe 7, Grab 2 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Friedhofsverwaltung (Zimmer 1.16) in Rangsdorf, Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 24.01.2014

gez. Rocher

Mitteilung über gefundene Gegenstände Auszug aus dem Fundverzeichnis

Nr. Fundverzeichnis	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Meldefrist bis
F 45/2013	17.12.2013	Schlüsselbund mit 2 Sicherheits- schlüsseln und 2 Briefkastenschlüsseln	17.6.2014

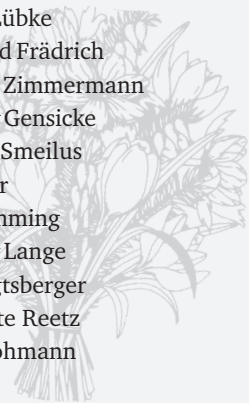
Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, Zimmer 1.22, geltend zu machen. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache unter Telefon: 033708-23637. Das Eigentum am Fundgegenstand ist bei der Abholung glaubhaft zu machen.

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Die Gemeinde Rangsdorf gratuliert den Jubilaren im Februar

Zum 75. Geburtstag Gizela Maria Boron
zum 75. Geburtstag Marianne Fripon
zum 75. Geburtstag Gesine Ruh
zum 75. Geburtstag Manfred Boden
zum 75. Geburtstag Joachim Lehmann
zum 75. Geburtstag Gabriele Weidner
zum 75. Geburtstag Irene Reinhardt
zum 75. Geburtstag Rosemarie Schulz
zum 75. Geburtstag Hannelore Abraham-Karraß
zum 75. Geburtstag Rosemarie Hoppe
zum 75. Geburtstag Giesela Karlapp
zum 75. Geburtstag Wolfgang Siebert
zum 75. Geburtstag Horst Sonnenschein
zum 75. Geburtstag Hildegard Wilke
zum 75. Geburtstag Urte Denschel
zum 75. Geburtstag Hans-Joachim Graßmann
zum 75. Geburtstag Siegfried Nafe
zum 75. Geburtstag Isolde Hanke
zum 75. Geburtstag Sigrid Kluge
zum 76. Geburtstag Heinz Denschel
zum 76. Geburtstag Günter Wilhelmi
zum 76. Geburtstag Margrit Klein
zum 76. Geburtstag Elisabeth Schenk
zum 76. Geburtstag Werner Reuter
zum 77. Geburtstag Marianne Seidel
zum 77. Geburtstag Günter Wendt
zum 77. Geburtstag Hannelore Nitzsche
zum 77. Geburtstag Irmgard Schrade
zum 77. Geburtstag Bernhard Mahn
zum 77. Geburtstag Gisela Neugeböhren
zum 77. Geburtstag Klaus Ribbe
zum 77. Geburtstag Vera Woik
zum 77. Geburtstag Thea Uhlmann
zum 77. Geburtstag Werner Grabs
zum 77. Geburtstag Waltraud Buchholz
zum 77. Geburtstag Waltraud Hilke
zum 77. Geburtstag Horst Hebestreit
zum 77. Geburtstag Annegert Remschel
zum 78. Geburtstag Gerda Michaelis
zum 78. Geburtstag Adeltraut Pollack
zum 78. Geburtstag Gisela Peter
zum 78. Geburtstag Edith Lehmann

zum 78. Geburtstag Irmgard Rindt
zum 78. Geburtstag Ingeburg Schneider
zum 79. Geburtstag Klaus Lewandowski
zum 79. Geburtstag Charlotte Standke
zum 79. Geburtstag Margarete Hein
zum 79. Geburtstag Barbara Briesemeister
zum 80. Geburtstag Meinhard Fleischmann
zum 80. Geburtstag Marie-Luise Lehmann
zum 80. Geburtstag Heinz-Georg Riemann
zum 80. Geburtstag Martin Kottig
zum 80. Geburtstag Erika Hänicke
zum 80. Geburtstag Hannelore Pravida
zum 81. Geburtstag Erika Hahn
zum 81. Geburtstag Brigitte Kolasinski
zum 81. Geburtstag Lutz Bernhardt
zum 81. Geburtstag Gerhard Graunke
zum 81. Geburtstag Erich Pusch
zum 81. Geburtstag Helga Kersten
zum 81. Geburtstag Heinz Beer
zum 82. Geburtstag Dr. Peter Gerhard
zum 82. Geburtstag Ruth Skala
zum 83. Geburtstag Siegfried Mehliß
zum 83. Geburtstag Hubert Trepke
zum 83. Geburtstag Siegmund Müller
zum 84. Geburtstag Siegfried Ehrlich
zum 84. Geburtstag Horst Depta
zum 84. Geburtstag Gerhard Gaerz
zum 85. Geburtstag Dr. Manfred Naundorf
zum 87. Geburtstag Martin Balk
zum 87. Geburtstag Elfriede Gehlsdorf
zum 88. Geburtstag Helmut Lübke
zum 88. Geburtstag Hildegard Frädlich
zum 88. Geburtstag Heinrich Zimmermann
zum 89. Geburtstag Ingeborg Gensicke
zum 89. Geburtstag Gerhard Smeilus
zum 89. Geburtstag Else Baier
zum 90. Geburtstag Paul Flemming
zum 90. Geburtstag Ingeborg Lange
zum 93. Geburtstag Vera Voigtsberger
zum 93. Geburtstag Margarete Reetz
zum 95. Geburtstag Käthe Hohmann



„Haus der Familie“

Aktuelle Angebote im DRK FiZ- Rangsdorf

Kinder-Kreativ-Klub

Donnerstag 15.30 Uhr – 16.30 Uhr (ab März 2014)

Holz-Werkel-Klub

Donnerstag 15.30 Uhr – 16.30 Uhr (ab März 2014)

Aktionen für die zukünftigen Schulanfänger 2014

Mittwoch 16.30 Uhr – 17.30 Uhr

Senioren-Kreativ-Kurs

Mittwoch 09.30 Uhr – 11.00 Uhr

Nachhilfeunterricht & Hausaufgabenbetreuung

Für Kinder und Jugendliche, je nach Alter und Bedarf auf Anfrage.

Mutter-Kind-Kur Beratung

Kostenlose Beratung und Information.

Elternchance ist Kinderchance

Kostenlose und anonyme Beratung für Eltern in allen Lebenslagen des täglichen Alltags.

Informationen und Anmeldungen

Katrin Bergmann, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf,

Mail: fiz.rangsdorf@drk-flaeming-spreewald.de

Festnetz: 033708/920491, Mobil:0160/90147767

Öffnungszeiten: Dienstag: 9.00–13.00 Uhr und Donnerstag: 12.00–16.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Elke Werthmann, Mobil: 0152 – 33708467

Mail: eb.rangsdorf@drk-flaeming-spreewald.de

PEKiP (Prager-Eltern-Kind-Programm)

Montag 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Dienstag 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Freitag 10.00 Uhr – 11.30 Uhr

Babymassage

Donnerstag 12.00 Uhr – 13.30 Uhr (ab Februar)

Informationen und Anmeldungen

Anette Sticker, E-Mail: anette.sticker@t-online.de

Tel. 0170/1842292

„fitdankbaby“

Freitag 11.30 Uhr – 12.45 Uhr, 14.30 Uhr – 15.45 Uhr (ab Juni)

Informationen und Anmeldungen

Ines Stahmer, E-Mail: ines.stahmer@web.de, Tel. 0178/1311774

Malkurs für Kinder

Mittwoch 15.00 Uhr – 16.00 Uhr

Informationen und Anmeldungen

Alexandra Liese, E-Mail: atelierliese@googlemail.com

Tel. 033708/70338

Yoga

Montag 19.00 Uhr – 20.15 Uhr

Dienstag 19.00 Uhr – 20.15 Uhr

Donnerstag 18.30 Uhr – 19.45 Uhr (zur Zeit keine freien Plätze!)

Informationen und Anmeldungen

Claudia Fischer E-Mail: Claudia-fischer@gmx.de, Tel. 033708/915536

„Tanz der Schmetterlinge“

Montag 15.30 Uhr – 16.30 Uhr, 16.30 Uhr – 17.30 Uhr,

17.30 Uhr – 18.30 Uhr, Mittwoch 16.30 Uhr–17.30 Uhr, Freitag

16.30 Uhr–17.30 Uhr (zur Zeit keine freien Plätze!)

Informationen und Anmeldungen

Jacqueline Riehm, E-Mail: info@tanzderschmetterlinge-rangsdorf.de, Tel. 0172/9215977

„Gesund und Fit“ gesundheitliches Ganzkörpertraining

Montag, Frau Kiehn, 08.15–09.15 Uhr (Männergruppe), 09.30–

10.30 Uhr, 10.40–11.40 Uhr, Mittwoch, Frau Kiehn, 08.00–09.00

Uhr (Männergruppe), Frau Karusseit, 19.00–20.00 Uhr, Donners-

tag, Frau Hermann, 09.00–10.00 Uhr, 10.15–11.15 Uhr

Informationen und Anmeldungen

DRK-Gesundheitssport, Frau Melchior, E-Mail: [gesundheitssport@](mailto:gesundheitssport@drk-flaeming-spreewald.de)

drk-flaeming-spreewald.de, Tel. 03375/218990; 0151/54408886

ASB Seniorentreff informiert

Veranstaltungen im Februar

Montag 17. Februar

14.15 – 15.15 Uhr: Seniorentanzkurs

15.30 – 16.30 Uhr: Gedächtnistraining

Dienstag 18. Februar

09.30 – 10.30 Uhr: Seniorentanzkurs

14.00 Uhr: Treffen der SHG Multiple Sklerose

Mittwoch 19. Februar

14.00 - 15.00 Uhr: Wirbelsäulengymnastik

Donnerstag 20. Februar

14.00 Uhr: Kaffeetafel und anschließend bis 17.00 Uhr
Spielesachmittag

Freitag 21. Februar

13.30 Uhr: Die Handarbeitsgruppe trifft sich zum Stricken und Häkeln

Montag 24. Februar

15.30 - 16.30 Uhr: Gedächtnistraining

Dienstag 25. Februar

12.00 Uhr Treffen zum Mittagessen

Mittwoch 26. Februar

13.30 Uhr Treffen der AWO

14.00 - 15.00 Uhr: Gymnastik unter Anleitung von Frau Schalbe

Donnerstag 27. Februar

14.00 Uhr: Kaffeetafel und anschließend bis 17.00 Uhr
Spielesachmittag

Freitag 28. Februar

13.30 - 15.30 Uhr: Die Handarbeitsgruppe trifft sich zum Stricken und Häkeln

Änderungen vorbehalten! Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee, Kuchen und Getränke

Kathrin Gillmeister

Telefon: 033708 / 21494, Seebadallee 9

Fasching im Kindergarten Schwalbennest

Die Waldorfkinder wollen den Winter austreiben

Jetzt kommt wieder die Faschingszeit und überall wimmeln bunte Gestalten, Clowns, Prinzessinnen, Indianer und Piraten herum. Auch im Waldorfkindergarten Schwalbennest feiern die kleinen Schwalben Fasching. Und dieser Fasching ist kein Stückchen weniger bunt und wimmelig als anderswo. Wie in jedem Jahr wird es ein Motto geben und die Verkleidungen sollen dazu passen. Das hilft den Kindern, sich zu orientieren und ihre eigene Kreativität an der Vorgabe wachsen zu lassen – ungefähr so, wie die Bohnenranke sich im Frühling am Stöckchen hochrankt.

Letztes Jahr war es der Zirkus, der die Phantasie unserer Kinder beflügelt hat. Das diesjährige Motto ist noch streng geheim, aber es kursieren Gerüchte, dass es wieder etwas mit einem Zelt zu tun haben könnte.

Das Beispiel Fasching zeigt vielleicht ein bisschen, dass Waldorf nicht nur bedeutet, dass alles beschaulich und ruhig zugeht. Im Gegenteil: Eltern und Erzieherinnen freuen sich, wenn die

kleinen Schwalben sich frei ausleben. Wichtig ist ihnen nur, dass diese Freiheit auch gleichzeitig durch eine Geborgenheit gehalten wird, die den Kindern den Rücken stärkt. So wie Goethe es gesagt haben soll: Kinder brauchen Flügel und Wurzeln.



Deshalb wird Fasching im Waldorfkindergarten auch nicht allein stehend und unmotiviert gefeiert, sondern in den Jahreskreis eingebunden. Im Jahreskreis findet u. a. eine regelmäßig wiederkehrende Abfolge von Festen statt. Dem Fasching gehen im Winter natürlich die Adventszeit sowie das Drei-Königsfest voran. Im Frühling schließen sich die Osterzeit und Pfingsten an. Im Sommer feiern wir unser

Sommerfest und im Herbst gibt es den Erntedank in Form des Michaelifestes sowie den Laternenumzug an St. Martin. Diese Feste und ihre Inhalte nehmen den Rhythmus der Jahreszeiten auf und integrieren ihn in das Leben der Kinder. Diese rhythmische Gestaltung des inneren Kalenders gibt den Kindern Halt, Orientierung und Sicherheit und lässt damit schließlich eine Harmonie zwischen Mensch und Natur entstehen.

Alle Feste des Jahreskreises werden im Waldorfkindergarten mit Liedern, Aktionen und symbolischen Theaterspielen, mit viel Spaß, guter Laune und herzlicher Gemeinsamkeit begangen. Symbolisch geht es im Fasching darum, den Winter auszutreiben. Und schon letztes Jahr haben die Kinder im Schwalbennest bewiesen, dass nicht nur Löwen und Tiger, sondern auch Seiltänzerinnen, Clowns und Zauberer so laut brüllen können, dass der Winter Angst bekommt und ganz von selbst verschwindet. Ob sie das dieses Jahr wieder so gut schaffen werden?

Immer in Bewegung

Elternbrief 25 (3 Jahre, 3 Monate)

„Guck mal, was ich schon kann!“ Stolz steht Diego auf seiner Legokiste. Die wiederum steht auf dem Esstisch. Sein Vater schnappt nach Luft. Auch Fabienne will hoch hinaus: Am liebsten würde sie den ganzen Tag springen. Immer wieder klettert sie auf die Kommode und hüpf herunter.

Springen, Klettern, Rennen – das wilde Toben gehört zum Kindsein dazu. Auch eher ruhige Kinder lieben es, sich zu bewegen und ihre Kräfte zu erproben. Im ausgelassenen Spiel testen sie ihre Grenzen aus, schärfen ihren Gleichgewichtssinn und entwickeln Geschicklichkeit. Ihr Kind braucht jetzt vor allem Platz!

- Haben Sie schon mal daran gedacht, Ihr größeres Schlafzim-

mer zu räumen und gegen das kleinere Kinderzimmer zu tauschen?

- Schon den Flur zu entrümpeln, schafft Platz. Stauraum bietet auch ein Hängeboden – schon ist die Bahn frei fürs Tretauto oder eine Kriechstrecke aus alten Kartons. Im Türrahmen lassen sich Ringe oder eine Schaukel anbringen.
- Wenn Ihr Kind gerne springt und hüpf, dämpft eine Matratze den Aufprall – das freut auch die Nachbarn.

Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief zu den Themen: „Immer noch nasse Hosen?“, „Wenn Eltern sich trennen“ und „Früherkennungsuntersuchung und Zahnpflege“.

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.
Sabine Spelda
Elternbriefe
Brandenburg



Anmeldung zukünftiger Erstklässler

Am 25. August beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember 2014 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Seit Januar hängen in allen Kitas Listen zur Schulanmeldung aus. Die Eltern tragen sich zu einem verbindlichen Anmeldetermin ein.

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder erfolgt dann nach dem gewählten Anmeldetermin.

Die Anmeldung erfolgt an folgenden Tagen im neuen Sekretariat der Grundschule Rangsdorf, Clara-Zetkin-Str. 5a (im weißen Haus, 1. OG)

Montag, 10. Februar
Dienstag, 11. Februar
Donnerstag, 13. Februar
Freitag, 14. Februar
Dienstag, 18.02.2014
Donnerstag, 20. Februar

Zur Anmeldung ist das **Kind** und dessen **Geburtsurkunde**, die **Meldebesccheinigung** vom Einwohnermeldeamt, die **Sprachstandfeststellung** vom Kindergarten und die **Sorgerechtsbescheinigung** mitzubringen.

Grundschule Rangsdorf

DRK FiZ-Rangsdorf „Haus der Familie“ Für Senioren!

Liebe Senioren, jeweils mittwochs von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr findet unser „Senioren-Kreativ-Treff“ statt. In geselliger Runde und unter Anleitung können Sie kreativ basteln, Handarbeiten fertigen oder sich auch einfach bei einer Tasse Tee bzw. Kaffee austauschen und eigene Ideen einbringen.

Informationen und Anmeldung: Katrin Bergmann Telefon: 033708-920491, Mobil: 0160-90147767 oder besuchen Sie uns im Jütenweg 3.

dienstags: 9.00–13.00 Uhr
donnerstags: 12.00–16.00 Uhr
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Elternchance ist Kinderchance

Eine Initiative des Bundesministeriums

Liebe Eltern,
oft hilft schon ein Gespräch, die Situation klarer zu sehen. Zu Ihrer Unterstützung im familiären Bereich können Sie sich anonym, vertraulich und kostenfrei bei uns beraten lassen oder auch einfach mal nur darüber reden, was Sie bewegt.

Gern können Sie sich bei uns auch über Unterstützungsmöglichkeiten für sich und Ihre Kinder informieren. Anfragen und Termine unter Tel. 0152 – 3370 8467.

*Elke Werthmann
Pädagogin, Elternbegleiterin*

Proben im Vereinslokal

40 Jahre GCR-Karneval in Rangsdorf

Nun ist es tatsächlich bereits 40 Jahre her, dass sich einige Sängerinnen und Sänger des Gemischten Chores Rangsdorf im Jahre 1974 zusammensetzten und eine damals noch interne Faschingsfeier ins Leben riefen. Auslöser der Idee ist unser langjähriger und heutiger Ehrenpräsident Lothar Frenzel gewesen. Über die Stationen Ferienheim Gerüstbau Sebnitz (später Hoyerswerda), den Rangsdorfer Hof, das „alte“ Seebad Casino, die Erwin Behnke Sporthalle, ging es ab dem Jahre 2001 wieder in das nun neu entstandene Seebad Casino zurück.

Dort findet auch unser diesjähriger Jubiläumskarneval statt! Unter dem Motto: „**Karneval im Spukschloss**“ laden wir alle Narren recht herzlich zu folgenden Terminen ein:

Samstag, den 22. Februar ab 19 Uhr Abendveranstaltung (an dieser Veranstaltung begrüßen wir das Berliner Prinzenpaar Eddi den Ersten sowie Katharina die Erste, sowie unseren Verbandspräsidenten des KVBB, Herrn Walter Kassin in unseren Reihen).

Samstag, den 1. März, ab 19 Uhr Abendveranstaltung (an dieser Veranstaltung wird die Berliner Guggenband „Die Spreeschepperer“ für zusätzliche Stimmung sorgen).

Für unsere kleinen Narren, bzw.

„Gespenster“ findet der Kinderkarneval unter selbigem Motto am **Sonntag, den 23. Februar, jeweils um 11 Uhr und um 15 Uhr statt.**

Bevor es jedoch mit unserem Programm in Rangsdorf los geht, hat der GCR unseren Ort bei zahlreichen Auswärtsveranstaltungen, wie den Männerballetturnieren am 18. Januar in Königs-Wusterhausen, am 25. Januar in Kolkwitz sowie wird uns am 15. März in Brandenburg vertreten. Auch bei der Fernsehaufzeichnung „Heut steppt der Adler“ war eine Abordnung des GCR am 1. Februar in Cottbus präsent.

Seit den Sommermonaten proben die unterschiedlichsten Gruppen, wie kleine und große Tanzgarde, das Showballett, die Tanzmariechen, das Männerballett, die Tanzgruppe Evolution of Dance uvm. Der Elferrat trifft sich ca. alle 4 Wochen in unserem Vereinslokal dem Waldrestaurant, um eine gelungene Session vorzubereiten. Wir freuen uns auf unsere Gäste und können schon heute ein abwechslungsreiches Programm in Aussicht stellen. An dieser Stelle sei all unseren treuen Sponsoren recht herzlich für ihre jahrelange Unterstützung gedankt!

Auf eine fröhliche 40. Session, begrüßt mit einem GCR-Helau

Frank Frenzel

Elferratspräsident des GCR

Neues aus dem DRK FiZ – Rangsdorf „Haus der Familie“!

Babymassage

Zu unseren bestehenden PEKiP-Angeboten bieten wir ab Februar in unserem Haus Babymassagen für Kinder ab 6 Wochen an. Dieses Angebot wird von Diplom Pädagogin Frau Anette Sticker angeboten. Interessierte Eltern können sich unter Tel. 0170-1842292 oder anette.sticker@t-online.de informieren bzw. anmelden.

Veränderte Zeiten für den Kinder-Kreativ-Klub!

Ab dem 6. März wird unser Kin-

der-Kreativ-Klub immer donnerstags von 15.30 bis 16.30 Uhr stattfinden.

Neuer „Holz-Werkel-Klub“
Ab dem 6. März, jeweils donnerstags von 15.30 bis 16.30 starten wir für Kinder ab ca. 5-12 Jahren unseren Holz-Werkel-Klub. Mit diesem Angebot möchten wir Kindern, die Ver- und Bearbeitung von Naturmaterialien näherbringen. Die Kinder können ihrem Alter entsprechend jeden Arbeitsschritt unter professioneller Anleitung spielerisch erlernen. Gemeinsam werden wir z. B. aus Holz ganz individuelle und kreative Dinge entstehen lassen.

Weitere Informationen und Anmeldung: DRK „Haus der Familie“, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf, Katrin Bergmann, Tel. 033708-920491 oder 0160-90147767, E-Mail: fiz.rangsdorf@drk-flaeming-spreewald.de

Tolles Festival der Bäume

Herzlicher Dank an alle Sponsoren

Im Dezember konnten die Rangsdorfer und ihre Gäste bereits zum neunten Mal das Festival der Bäume erleben. Ausgerichtet wurde es wie immer von den Fördervereinen der Grundschulen Groß Machnow und Rangsdorf sowie der DRK Kita Waldhaus. Wieder schmückten rund 35 Rangsdorfer und Nicht-rangsdorfer Einrichtungen und Unternehmen die Bäume, unter dem Motto „Weihnachtsfantasien“.

Ergänzt wurden die fantastisch geschmückten Bäume von fantastischen Pfefferkuchenhäusern und einem Fantasiebild der Rangsdorfer Künstlerin Marion Lachmann. Das Engagement aller Beteiligten hat sich erneut ausgezahlt. Jede Einrichtung erhält ca. 1700 Euro.

Das eingenommene Geld kommt ausschließlich den Kindern der Grundschulen sowie der DRK Kita Waldhaus zu Gute und ermöglicht die Finanzierung verschiedener Projekte. Wir

Fördervereine möchten uns auf diesem Wege herzlich bei allen Sponsoren – der Firma Bär & Ollenroth, bei der OHG NETTO Supermarkt GmbH, sowie bei Herrn und Frau Brand vom TannenParadies, Herrn Hussocksen und allen Baumschmückern mit und ohne eigenem Baum – bedanken! Unser Dank gilt auch allen Freiwilligen, die uns unterstützen haben und ohne deren Einsatz die Veranstaltung nicht denkbar wäre. Wir Fördervereine würden uns freuen, wenn wir auch dieses Jahr vom **12. Dezember bis 14. Dezember** Ihre Unterstützung bekommen.

Ein besonderer Dank geht an Familie Zepp/Schlüpen, die uns erneut ihren schönen Hof, und damit den perfekten Rahmen für das Festival, zur Verfügung gestellt hat.

Wir wünschen allen einen schönen 2014 und freuen uns schon auf das Jubiläum. **Das 10. Festival der Bäume.**

Informationen der Sternwarte

Sternbilder und Planeten im Blick

Veranstaltungen im März:

Im März finden unsere Planetariumsführungen mit anschließender Beobachtung wie gewohnt wöchentlich jeden Freitag um 19 Uhr statt.

Weitere Beobachtungstermine werden entsprechend der Wetterlage kurzfristig festgelegt und über unsere Webseiten zeitnah veröffentlicht.

An den Beobachtungsabenden wenden wir uns den Objekten rund um das Sternbild Zwillinge, in dem sich zur Zeit auch der Planet Jupiter befindet, zu. Gegen Ende des Monats wird Mars im Sternbild Jungfrau gegen 20:00 Uhr aufgehen, so dass wir ihn gegen 21:30 Uhr gut beobachten können. Saturn im Sternbild Waage erscheint erst nach 22:00 Uhr am Himmel und die Venus bewegt sich im März als Morgenstern vom Schützen zum Steinbock.

Planetariumsführungen (jeweils 19:00 Uhr):



13°26' östl. Länge 52°20' nördl. Breite

7. März: Herr Schierhorn: „Entwicklung unserer Vorstellungen vom Universum“

17. März: Herr Piepenhagen: „Lichterscheinungen am Himmel“

21. März: Herr Wenzel: „Erfolgsgeschichte Hubble-Teleskop“

28. März: Herr Kausch: „Der Mond im Fokus der Forschung“

Auf unserer Webseite <http://www.sternwartedahlewitz.de> finden Sie aktuelle Informationen zur Arbeit des Vereins. Telefonische Anfragen sind wie immer unter Telefon 03379 320432 möglich. Die aktuellen Termine sind jetzt auch auf der Smartphone-Version unter m.sternwartedahlewitz.de.

Michael Wenzel
1. Vorsitzender

80 Jahre Bucker-„Jungmann“ (Teil 2)

Serienproduktion und Export in Rangsdorf bei Berlin

Bücker gelang es, 1935 in Rangsdorf ein eigenes Werk zu errichten, als hier der Bau eines Reichssportflughafens begann. Bereits im Herbst 1935 erfolgte der Umzug der Bucker-Flugzeugbau GmbH von Berlin-Johannisthal nach Rangsdorf. In der über 9000 m² großen Halle an der Bahn konnte nun sehr rationell die Bü 131 in Serie produziert werden. Erst 1938 entstand eine weitere Halle, in der dann die Endmontage erfolgte. Die fertigen Maschinen wurden danach zur Einfliegerhalle in der Nähe gerollt und dort den Werkpiloten zum Einfliegen übergeben. Der Sportflughafen konnte von Bucker als Werkflugplatz mit genutzt werden.

In einem Zwei-Schicht-Betrieb sollten monatlich 40 Maschinen hergestellt werden. Die Belegschaft betrug Ende 1935 erst 177 Mitarbeiter, wuchs aber ständig, um die Lieferungen dieses Schulflugzeuges für die Fliegerschulen des Deutschen Luftsportverbandes (DLV) und ab 1937 dann des Nachfolgers, des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK), sowie der Luftwaffe zu gewährleisten. Neben der Bü 131 „Jungmann“ als Hauptproduktion wurde in einer kleineren Serie die einsitzige Bü 133 „Jungmeister“ gefertigt.

Bereits in Berlin-Johannisthal war nach der Bü 131 A mit 80 PS die Version Bü 131 B mit einem 105 PS-Motor HM 504 A-2 entstanden, die in Rangsdorf als Serie produziert wurde. 1937 erhielt eine Ausführung Bü 131 C einen 90 PS-Cirrus-Motor,

1938 eine Bü 131 D aber wieder den bewährten 105 PS-Hirth-Motor. Außerdem wurde die Bü 131 D am Heck mit einem steuerbaren Spornrad mit luftgefüllten Reifen statt der bisherigen Vollgummirollen sowie mit Kugellagern in allen Rudern ausgestattet. Alle ab 1938 produzierten Flugzeuge waren dann diese Ausführung Bü 131 D.

Der Export der Bü 131 ins Ausland stieg in dem Maße, wie das Flugzeug außerhalb Deutschlands bekannt wurde. In der Bucker-Werkzeitung vom Juni 1936 wurde bereits von Verkäufen nach Südamerika, Südafrika und Ungarn berichtet. Die Vorführungen des Flugzeuges durch Bucker-Werkpiloten bei Auslandseinsätzen, so von Chefpilot Artur Benitz in Südamerika und von seinem Stellvertreter Josef Beier in Europa und Asien, und die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben trugen wesentlich zu Bestellungen bei. So belegten 1938 Bü 131 die ersten drei Plätze bei einem internationalen Luftrennen in Südafrika, einen dritten Platz bei der niederländischen Kunstflugmeisterschaft und den ersten, zweiten und vierten Platz bei einem rumänischen Kunstflugwettbewerb am Großflugtag in Bukarest. Der bekannte Segel- und Motorflieger Wolf Hirth demonstrierte ebenfalls die Leistungsfähigkeit der Bü 131 „Jungmann“, als er 1938 mit ihr in 80 Flugstunden die 12800 Kilometer von Deutschland nach Südafrika zurücklegte.

C. C. Bucker stellte am 30. April



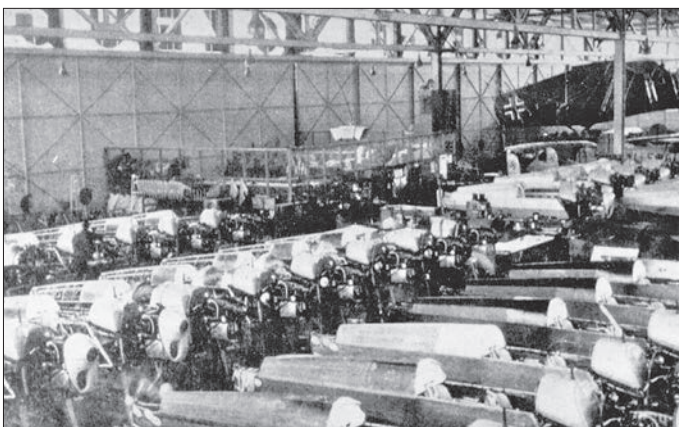
Eine Bü 131 „Jungmann“ vor der 1935 erbauten und 1939 abgebrannten Einfliegerhalle.

1938 vor Betriebsangehörigen fest: „Vor 4 Jahren noch fast unbekannt, können wir heute mit Stolz sagen, daß man unsere Flugzeuge schon in fast allen Ländern der Welt kennt.“ Er teilte mit, dass sie bereits in 19 Staaten fliegen. Die „Flug und Werft“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 5. März 1939, dass das Bucker-Flugzeugwerk bei den Exportlieferungen an führender Stelle in der deutschen Flugzeugindustrie steht, seit Anfang 1939 bereits fast einhundert Flugzeuge ins Ausland geliefert habe und der Doppeldecker „Jungmann“ schon in 21 Staaten geflogen wird. Das erhöhte sich bis Kriegsbeginn noch auf 23 Länder. So wurde die Bü 131 nach Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Österreich, in die Schweiz, nach Spanien, Portugal, Frankreich, Holland, Schweden, Finnland und Litauen, aber auch nach Brasilien, Chile und Uruguay in

Südamerika, nach Südafrika und in Asien unter anderem in Japan und Niederländisch-Indien (Indonesien) exportiert. Bucker schrieb später in Erinnerungen, dass der Exporterfolg nicht zuletzt durch die günstigen Produktionsbedingungen in Rangsdorf möglich wurde, aber auch: „Durch Ausbruch des Krieges wurde praktisch unsere gesamte Exportmöglichkeit, die sehr aussichtsreich war, zerschlagen.“

Die Produktion der Bü 131 endete in Rangsdorf im Jahre 1942. Bis 1945 wurde dann der Kabinen-Tiefdecker Bü 181 „Bestmann“ in Serie produziert. Nach unvollständigen Unterlagen könnten bis 1942 in Rangsdorf über 2000 Doppeldecker Bü 131 „Jungmann“ entstanden sein.

Dr. sc. phil. Siegfried Wietstruk



Die Halle 2 entstand 1938 als Endmontage- und Reparaturhalle.

Alltag im Osten

Legendäre Fotografien von Harald Hauswald in der EINEARTGALERIE

Am Sonntag, 23. Februar, 16 Uhr lädt die EINEARTGALERIE zu ihrer ersten Ausstellungseröffnung 2014 ein. Zu Beginn des 25. Jahres nach dem Mauerfall blickt sie zurück. Nicht auf die dramatischen Tage und Wochen um den 9. November 1989, sondern auf die Zeiten davor – den Alltag im Osten in Schwarz-Weiß-Fotografien von Harald Hauswald. Er fotografierte, was ihm täglich begegnete – auf den Straßen und Hinterhöfen, im Prenzlauer Berg, auf dem Alex und der Karl-Marx-Allee, in Eckkneipen, Klubhäusern, Parks und Kirchen, bei Aufmärschen und Rock-Konzerten, Laubenpiepern und Dorfbewohnern. Er war stiller, unbestechlicher Beobachter, ohne Auftraggeber, ohne Zwang. Sympathien für das einfache Leben – für die Alten, die Arbeiter, die Kinder – kennzeichnen seine Fotografien ebenso wie ein ironischer, sarkastischer Blick und vieldeutige Seitenhiebe auf das sich allmächtig gebärdende Staatswesen. Kein Wunder, dass er damit ins Visier der DDR-Obrigkeit geriet und die Staatssicherheit zu seiner ständigen Begleiterin wurde.

Geboren 1954 und aufgewachsen als Sohn eines Fotografenmeisters in Radebeul bei Dresden, begann Harald Hauswald zunächst eine Lehre beim Vater,

lebte nach deren Abbruch von Gelegenheitsjobs, arbeitete später nach erfolgreicher Fotografenausbildung, ab 1978 in Berlin als Telegrammbote, Heizer, Restaurator, Laborant und schließlich als Fotograf. In den

80ern folgten zahlreiche Fotoausstellungen in Privaträumen, Kirchen und Jugendklubs, erste Bücher im Westen, Reportagen für GEO, Stern, ZEIT Magazin, Merian, schließlich sogar Veröffentlichungen in DDR-Medien

wie Sonntag und Das Magazin und 1989 die Aufnahme in den Verband der Bildenden Künstler der DDR. 1990 gehörte Hauswald zu den Gründungsmitgliedern von OSTKREUZ Agentur der Fotografen, deren Mitglied er bis heute ist. Seitdem füllt die Aufzählung seiner Ausstellungen, Bücher und Veröffentlichungen lange Listen.

Eine umfangreiche Sammlung seiner Fotografien gab 2013 der Verlag Lehmanns in zwei repräsentativen Bänden heraus: „Ferner Osten – die letzten Jahre der DDR“ mit den noch unbekanntesten Farbfotos der Jahre 1986 bis 1990 und „Vor Zeiten – Alltag in der DDR“ mit legendären wie auch neu entdeckten Schwarz-Weiß-Aufnahmen von 1976 bis 1990.

Daran angelehnt, zeigt die EINEARTGALERIE in der Ausstellung VOR ZEITEN eine Auswahl der Schwarz-Weiß-Fotografien von Harald Hauswald. Die Fotografie-Bände von Lehmanns liegen in der Ausstellung vor.

Ausstellung vom 23.02. bis 13.04., Eröffnung am Sonntag, 23. Februar, 16 Uhr VOR ZEITEN – Fotografien von Harald Hauswald, EINEARTGALERIE, Seebadallee 50, 15834 Rangsdorf, Mi-Fr+So 14–18 Uhr



Harald Hauswald, Wörther Straße, Prenzlauer Berg, 1979

Denkmalpflegepreis im Landkreis Teltow-Fläming

Vorschläge zur Prämierung gesucht – Bewerbungen bis 15. März möglich

Dieses Jahr wird im Landkreis Teltow-Fläming wieder ein Denkmalpflegepreis verliehen. Damit würdigt der Landkreis besondere Initiativen zur Rettung, Wiederherstellung und Nutzung von Denkmälern.

Nach gründlichen Überlegungen, wie Kreistagsabgeordnete, Fachleute und Verwaltung die geeigneten Kandidaten für den Denkmalpflegepreis Teltow-Fläming finden, wurde im vergangenen Jahr eine neue Richtlinie verabschiedet. Diese regelt, wer sich um den Preis bewerben oder damit geehrt werden kann. Dazu gehören in erster Linie Eigentümer von Denkmälern, die in der jüngeren

Vergangenheit ein Denkmal vorbildlich saniert haben. Ebenso angesprochen sind Vereine, die sich ehrenamtlich um die Erhaltung eines Denkmals verdient gemacht haben. Sie können sich selbst bewerben, aber auch vorgeschlagen werden. Nach einer Vorprüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises treffen die Abgeordneten des Kreistags die Auswahl. Wenn Sie sich also in besonderer Weise für die Erhaltung eines Denkmals eingesetzt haben, bewerben Sie sich! Und wenn Sie jemanden kennen, der Ihrer Meinung nach den Denkmalpflegepreis verdient hat, schlagen Sie ihn oder sie bitte vor!

Bewerbungen und Vorschläge reichen Sie bitte bis zum 15. März 2014 bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming formlos ein. Aus den beigefügten Unterlagen sollte hervorgehen, warum die Person, der Verein oder die Initiative den Denkmalpreis Ihrer Meinung nach verdient hat. Sind z. B. über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Maßnahmen umgesetzt worden, die dem Denkmal besonders zugutekamen? Hat sich ein Verein besonders engagiert oder ideenreich für die Erhaltung eines Denkmals eingesetzt? Bedenken Sie bei Ihrem Vorschlag oder Ihrer Bewerbung,

dass Fotos vom Denkmal, Zeitungsartikel, Pläne usw. sehr hilfreich sind, damit sich die Abgeordneten ein Bild machen können und die richtige Auswahl treffen. Der Denkmalpflegepreis Teltow-Fläming ist eine Würdigung und Wertschätzung. Ein Geldpreis ist damit nicht verbunden, aber eine schöne, eigens hierfür entworfene Plakette, die der stolze Eigentümer an seinem Denkmal anbringen darf.

Die Preisverleihung findet am Freitag vor dem Tag des offenen Denkmals, also am 12. September, in einem feierlichen Rahmen statt.

Evangelische Kirchengemeinden

Rangsdorf und Groß Machnow-Klein Kienitz

- **Gottesdienste**

So 16.2.	09.30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst mit Abendmahl
So 23.2.	09.30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
	11.00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst
So 02.3.	09.30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst mit Abendmahl
So 09.3.	09.30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst mit Konfirmandentaufe
So 16.3.	09.30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst mit Abendmahl

- **Kinder- und Krabbelgottesdienst Rangsdorf**

So 16.2.	10.00 Uhr	Angelika Witt und Ninette Kruger
So 16.3.	10.00 Uhr	Angelika Witt und Ninette Kruger

- **Angebote zum Gottesdienst in Rangsdorf**

Wer mit dem Auto zum Gottesdienst mitgenommen werden möchte, melde sich bitte jeweils bis zum Freitag vor dem Gottesdienst im Gemeindebüro (Telefon 20035). Nach dem Gottesdienst sind alle zum Kirchenkaffee im Gemeindezentrum eingeladen.

- **Gemeindebüro Rangsdorf**

Im Büro im Gemeindezentrum, Kirchweg 2, erreichen Sie die Büroleiterin Frau Wenger und den Friedhofsverwalter Herrn Krüger freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Bei Frau Wenger können Sie das Gemeindegeld, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Spenden einzahlen. Telefon: 20 035.

- **Gemeindegeld Rangsdorf**

Der Kreiskirchenrat Zossen-Fläming hat im Dezember beschlossen, Pfarrer Peter Collatz aus Ahrensdorf für die Zeit der Erkrankung von Pfarrerin Susanne Pagel mit der Wahrnehmung der Krankheitsvakanz in den Kirchengemeinden Rangsdorf und Groß Machnow-Klein Kienitz zu beauftragen. Über die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden hinaus steht Pfarrer Collatz auch im Rahmen seines Seelsorgeauftrages zu Gesprächen zur Verfügung (Tel. 03378/804914).

- **Seniorenkreis Rangsdorf**

Do 20.2., 06.3., 20.3. ab 13.30 Uhr im Gemeindezentrum, Kirchweg 2

- **Frauenachmittag Groß Machnow**

Do, 13.3. um 15.00 Uhr im Alten Pfarrhaus Groß Machnow

- **Ausstellung – 18 Jahre Kunstgalerie**

Von 1995 bis 2013, das sind 18 Jahre Kunstgalerie im Gemeindezentrum Rangsdorf. Die Ausstellung endet am 9. März 2014. Gezeigt werden Werke, die von den Künstlern unserer Kirchengemeinde im Laufe der Jahre übereignet wurden. Öffnungszeit sonntags von 11-13 Uhr (geschlossen an Sonntagen ohne Gottesdienst) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033708/20790.

- **Familienaktionstag**

Rangsdorf: 15.2. ab 15 Uhr, Familienaktionstag zum Valentinstag „All you need is love!“ Wir erfahren, wie sehr Gott uns liebt und wie wir seine Liebe weitergeben. Kinder sind herzlich eingeladen, Freunde mitzubringen.

- **Weltgebetstag aus Ägypten**

Regional gefeiert im evangelischen Gemeindezentrum Mahlow, Rathenaustraße 45, Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten: am Freitag, den 7. März, um 19.00 Uhr nach der Liturgie des Weltgebetstages der Frauen, vorbereitet durch den regionalen Frauenkreis; am Sonntag, den 9. März, um 10.30 Uhr zum Familiengottesdienst zum Weltgebetstag.

- **Offenes Singen:** Nächstes Treffen: Mittwoch, den 12. März, um 19.30 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum Rangsdorf. Wir singen gemeinsam Volkslieder, Kanons und Gospels.

Einwohnerstatistik Dezember 2013

	Gesamt	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle
Rangsdorf	9221	32	27	6	9
Ortsteil Groß Machnow	1308	12	0	0	1
Ortsteil Klein Kienitz	153	0	0	0	0
Gesamtbeachtung	10682	44	27	6	10